

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

	Seite		Seite
<i>Gesetz Nr. 59 der Militärregierung — Deutschland vom 10. November 1947: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände</i>	221	<i>1947 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung: Erstattung von Anzeigen gemäß Gesetz Nr. 59 der Militärregierung</i>	239
<i>Ausführungsverordnung Nr. 1 vom 10. November 1947 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung: Errichtung eines Zentralanmeldeamtes und Form der Anmeldung der Rückerstattungsansprüche</i>	236	<i>Allgemeine Genehmigung Nr. 10 der Militärregierung — Deutschland vom 10. Nov. 1947</i>	243
<i>Ausführungsbestimmung Nr. 2 vom 10. November</i>		<i>Allgemeine Genehmigung Nr. 2 der Militärregierung — Deutschland vom 10. Nov. 1947</i>	243

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 59 Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1	Grundsatz	222
--------	---------------------	-----

Zweiter Abschnitt

Entzogene Vermögensgegenstände

Art. 2	Entziehungsfälle	222
Art. 3	Entziehungsvermutung	223
Art. 4	Anfechtung	223
Art. 5	Schenkungen	223
Art. 6	Verwahrungs- u. Treuhandverhältnisse	223

Dritter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

Art. 7	Berechtigter	223
Art. 8	Rechtsnachfolger aufgelöster Personenvereinigungen	223
Art. 9	Rechte einzelner Gesellschafter	224
Art. 10	Nachfolgeorganisation als Erbe von Verfolgten	224
Art. 11	Besondere Rechte der Nachfolgeorganisation des Artikels 10	224
Art. 12	Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern	224
Art. 13	Bestimmung v. Nachfolgeorganisationen	224
Art. 14	Rückerstattungspflichtiger	224
Art. 15	Rechtswirkung der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch	224
Art. 16	Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung	224
Art. 17	Wertberechnung	224

Vierter Abschnitt

Begrenzung der Rückerstattung

Art. 18	Zwangsenteignung	224
Art. 19	Schutz des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs	225
Art. 20	Geld	225
Art. 21	Inhaberpapiere	225
Art. 22	Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder Kapitalstruktur von Unternehmen	225
Art. 23	Durchführung des Grundsatzes des Artikels 22	225
Art. 24	Sonstige Unternehmen	225
Art. 25	Zustellung	225
Art. 26	Ersatzleistung bei Veränderung einer Sache	226
Art. 27	Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen	226
Art. 28	Schuldnerschutz	226

Fünfter Abschnitt

Ersatz- und Nebenansprüche

Art. 29	Ersatz	226
Art. 30	Strenge Haftung	226
Art. 31	Gemilderte Haftung	227
Art. 32	Herausgabe von Nutzungen bei ein- facher Entziehung	227
Art. 33	Haftungsausschluß	227
Art. 34	Verwendungsansprüche	227
Art. 35	Auskunftspflicht	227
Art. 36	Eigentumserwerb an Früchten	227

Sechster Abschnitt

Fortbestand von Rechten und Haftung für Verbindlichkeiten

Art. 37	Fortbestand von Rechten	227
Art. 38	Übergang von Rechten	228
Art. 39	Schuldübernahme	228
Art. 40	Übertragungsanspruch	228
Art. 41	Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten	228
Art. 42	Miet- und Pachtverhältnisse	228
Art. 43	Dienstverträge	229

Siebenter Abschnitt

Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich

Art. 44	Rückgewährpflicht	229
Art. 45	Zurückbehaltungsrecht	229
Art. 46	Gerichtliche Festsetzung für Zahlungen	229
Art. 47	Rückgriffsansprüche	229
Art. 48	Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen	229

Achter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 49	Grundsatz	229
Art. 50	Erbrecht und ausländisches Recht	230
Art. 51	Todesvermutung	230
Art. 52	Sicherungspflicht	230
Art. 53	Treuhand	230
Art. 54	Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 52, 53	230

Neunter Abschnitt

Anmeldeverfahren

Art. 55	Zentralanmeldeamt	230
Art. 56	Form und Frist der Anmeldung	230
Art. 57	Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg	230
Art. 58	Inhalt der Anmeldung	230
Art. 59	Örtliche Zuständigkeit	231
Art. 60	Sachliche Zuständigkeit	231
Art. 61	Bekanntgabe der Anmeldung	231
Art. 62	Verfahren vor der Wiedergutmachungs- behörde	231
Art. 63	Verweisung an das Gericht	231
Art. 64	Einspruch	231
Art. 65	Vollstreckbarkeit	232

	Seite
Zehnter Abschnitt	
Gerichtliches Verfahren	
Art. 66 Besetzung der Wiedergutmachungskammer	232
Art. 67 Verfahren	232
Art. 68 Form und Inhalt der Entscheidung	232
Art. 69 Board of Review	232
Elfter Abschnitt	
Besondere Verfahren	
Art. 70 Antragsrecht der Staatsanwaltschaft	232
Art. 71 Zuständigkeitsbereinigung	232
Zwölfter Abschnitt	
Kostenbestimmungen	
Art. 72 Kosten	232
Dreizehnter Abschnitt	
Anzeigepflicht und Strafbestimmungen	
Art. 73 Anzeigepflicht	233
Art. 74 Pflicht zur Einsicht des Grundbuchs und anderer öffentlicher Register	233
Art. 75 Strafbestimmungen	233
Art. 76 Strafbestimmungen, Fortsetzung	233
Art. 77 Strafbestimmungen, Fortsetzung	233
Vierzehnter Abschnitt	
Wiederherstellung von Erbrechten und Kindesannahmeverhältnissen	
Art. 78 Erbverdrängung	233

	Seite
Art. 79 Anfechtbarkeit von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsaus-schlagungen	234
Art. 80 Verfolgten-Testament	234
Art. 81 Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen	234
Art. 82 Zuständigkeit	234

Fünftehnter Abschnitt	
Wiederherstellung von Firmen und Namen	
Art. 83 Wiedereintragung einer gelöschten Firma	234
Art. 84 Änderung der Firma	234
Art. 85 Firmen juristischer Personen	234
Art. 86 Wiederherstellung von Firmennamen in sonstigen Fällen	234
Art. 87 Vereins- und Stiftungs-namen	235
Art. 88 Verfahren	235

Sechzehnter Abschnitt	
Schlußbestimmungen	
Art. 89 Vorbehaltene Ansprüche	235
Art. 90 Fristenlauf	235
Art. 91 Steuern und Abgaben	235
Art. 92 Ausführungs- und Durchführungsvorschriften	235
Art. 93 Zuständigkeit der deutschen Gerichte	235
Art. 94 Maßgeblicher Text	235
Art. 95 Inkrafttreten	235

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Grundsatz

1. Zweck des Gesetzes ist es, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten) an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind, im größtmöglichen Umfange beschleunigt zu bewirken. Eine Entziehung von Vermögensgegenständen aus Gründen der Nationalität im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die unter anerkannten Regeln des internationalen Rechts üblicherweise gegen Vermögen von Staatsangehörigen feindlicher Länder zulässig sind.

2. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch dann an ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt Entzogene Vermögensgegenstände

Artikel 2 Entziehungsfälle

1. Vermögensgegenstände sind im Sinne dieses Gesetzes entzogen, wenn sie der Inhaber eingebüßt oder trotz begründeter Anwartschaft nicht erlangt hat infolge

- (a) eines gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäftes oder einer Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstigen unerlaubten Handlung,

- (b) Wegnahme durch Staatsakt oder durch Mißbrauch eines Staatsaktes,
(c) Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände,

sofern die unter (a) bis (c) fallenden Tatbestände durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 verursacht waren oder solche Verfolgungsmaßnahmen darstellten.

2. Niemand wird mit der Einwendung gehört, seine Handlungsweise sei deshalb nicht rechts- oder sittenwidrig gewesen, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder ihrer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

3. Als Wegnahme durch Staatsakt im Sinne des Absatz 1 (b) gelten u. a. Einziehung, Verfallerkklärung, Verfall kraft Gesetzes und Verfügung auf Grund staatlicher Auflage oder durch staatlich bestellten Treuhänder. Als Wegnahme durch Staatsakt gilt auch die Einziehung durch strafgerichtliches Urteil, wenn das Urteil durch Gerichtsbeschuß oder kraft Gesetzes aufgehoben worden ist.

4. Als Mißbrauch von Staatsakten gilt insbesondere eine auf allgemeinen Vorschriften beruhende, jedoch ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des Betroffenen aus den Gründen des Artikels 1 ergangene Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, ferner die Einwirkung von Entscheidungen und Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß jemand wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte tatsächlich oder rechtlich nicht imstande war. Die Wiedergutmachungsorgane (Wiedergutmachungsbehörde, Wiedergutmachungskammer und Beschwerdegericht) haben eine solche Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob sie

nach geltendem Recht rechtskräftig ist, und ob sie im Wiederaufnahmeverfahren angefochten werden könnte.

Artikel 3

Entziehungsvermutung

1. Zugunsten eines Berechtigten wird vermutet, daß ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Vermögensentziehung im Sinne des Artikels 2 darstellt:

- (a) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe des Vermögensgegenstandes in der Zeit der Verfolgungsmaßnahmen von einer Person vorgenommen worden ist, die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war;
- (b) wenn die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes seitens einer Person vorgenommen wurde, die zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Artikels 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte.

2. Vorausgesetzt, daß keine anderen Tatsachen für das Vorliegen einer Entziehung im Sinne des Artikels 2 sprechen, kann die Vermutung des Absatzes 1 durch den Beweis widerlegt werden, daß dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist. Dieser Beweis allein widerlegt jedoch die Vermutung nicht, wenn dem Veräußerer aus den Gründen des Artikels 1 das Recht der freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert worden ist.

3. Ein angemessener Kaufpreis im Sinne dieses Artikels ist derjenige Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert (good will) berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hätte, die Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 nicht unterworfen war.

Artikel 4

Anfechtung

1. Der Berechtigte kann ein Rechtsgeschäft, das von einer zur Gruppe des Absatzes 1 (b) des Artikels 3 gehörigen Person in der Zeit vom 15. September 1935 (Datum der ersten Nürnberger Gesetze) bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden ist, wegen der Zwangslage, in der sich diese Gruppe befand, anfechten, wenn das Rechtsgeschäft die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes zum Inhalt hatte, es sei denn, daß

- (a) das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, oder
- (b) der Erwerber die Vermögensinteressen des Berechtigten (Artikel 7) oder seines Rechtsvorgängers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg, insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Maßnahmen, wahrgenommen hat.

2. Bei der Feststellung, ob nach Absatz 1 (a) das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, können die Tatsachen, daß der Veräußerer den Vermögensgegenstand selbst dem Erwerber angeboten oder daß er einen angemessenen Kaufpreis (Artikel 3, Absatz 3) erhalten hat, ohne daß ihm dabei aus den Gründen des Artikels 1 die freie Verfügung über den Kaufpreis verweigert wurde, zusammen mit anderen Tatsachen in Betracht gezogen werden. Es sollen aber diese beiden Tatsachen, jede für sich allein oder beide zusammen, noch nicht zum Nachweis dafür ausreichen, daß das Rechtsgeschäft auch

ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.

3. Ebensowenig sollen diese beiden Tatsachen, jede für sich allein oder beide zusammen, zum Nachweis dafür ausreichen, daß der Berechtigte sich durch die Anfechtung in unzulässiger Weise zu seinem oder seines Rechtsvorgängers früheren Verhalten in Widerspruch setzt.

4. Der Ausdruck „Rückerstattungsanspruch“ im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch das Anfechtungsrecht und die aus diesem folgenden Ansprüche. Die Ausübung des Anfechtungsrechts hat die Wirkung, daß der durch das angefochtene Rechtsgeschäft übertragene oder aufgegebene Vermögensgegenstand als entzogenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt.

5. Die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs gilt als Ausübung des Anfechtungsrechts seitens des Anfechtungsberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob in der Anmeldung eine ausdrückliche Anfechtungserklärung enthalten ist.

Artikel 5

Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des Artikels 1 Verfolgter in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 einem anderen Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird vermutet, daß keine Schenkung sondern eine Verwahrung oder ein Treuhandverhältnis vorliegt. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger das Vorliegen einer Anstandsschenkung naheliegt; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben.

Artikel 6

Verwahrungs- und Treuhandverhältnisse

1. Auf Verwahrungsverträge und treuhänderische Rechtsgeschäfte, die die Abwendung oder Verminderung eines aus den Gründen des Artikels 1 drohenden oder eingetretenen Vermögensschadens bezweckten, finden die Vorschriften des III. bis VII. Abschnitts dieses Gesetzes keine Anwendung.

2. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte der in Absatz 1 bezeichneten Art können ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen von dem Berechtigten (Artikel 7) jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

3. Der Verwahrer oder Treuhänder wird nicht mit dem Einwand gehört, daß Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte der in Absatz 1 bezeichneten Art gegen ein zur Zeit ihres Abschlusses bestehendes oder später erlassenes gesetzliches Verbot verstoßen, oder daß ein auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhendes Formerfordernis nicht erfüllt wurde, sofern die Form wegen der nationalsozialistischen Herrschaft nicht eingehalten wurde.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

Artikel 7

Berechtigter

Der Rückerstattungsanspruch steht denjenigen zu, dem ein Vermögensgegenstand entzogen wurde (Verfolgter) oder seinem Rechtsnachfolger.

Artikel 8

Rechtsnachfolger aufgelöster Personenvereinigungen

1. Ist eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung aus den Gründen des Artikels 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch, der ihr zustehen würde, wenn sie nicht aufgelöst worden wäre, von einer von der Militärregierung zu bestimmenden Nachfolgeorganisation geltend gemacht werden.

2. Die Vorschriften des Absatz 1 finden auf die in Artikel 9 aufgeführten Gesellschaften und juristischen Personen keine Anwendung.

Artikel 9

Rechte einzelner Gesellschafter

War eine Gesellschaft oder juristische Person des Handelsrechts aus den Gründen des Artikels 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch, solange keine Nachfolgeorganisation bestimmt ist, von jedem Gesellschafter geltend gemacht werden. Der Rückerstattungsanspruch gilt als zugunsten aller Gesellschafter, denen der gleiche Anspruch zusteht, erhoben. Die Rücknahme des Antrags oder ein Vergleich muß von dem Wiedergutmachungsorgan genehmigt werden, vor dem der Anspruch anhängig ist. Von der Erhebung des Anspruchs müssen die anderen bekannten Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger einschließlich einer gemäß Artikel 10 zuständigen Nachfolgeorganisation benachrichtigt werden. An die Stelle von Gesellschaftern, deren Anschrift unbekannt ist, tritt für das Verfahren die Nachfolgeorganisation im Rahmen ihrer Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 11.

Artikel 10

Nachfolgeorganisation als Erbe von Verfolgten

Im Falle des § 1936 BGB. ist Erbe eines Verfolgten hinsichtlich des gesamten Nachlasses an Stelle des Staates eine von der Militärregierung zu bestimmende Nachfolgeorganisation. Als Nachfolgeorganisation darf weder der Staat, noch eine Gliederung desselben, oder ein gemeindlicher Selbstverwaltungskörper bestimmt werden. Das gleiche gilt für Heimfall-, Anfall- und Rückfallrechte auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 11

Besondere Rechte der Nachfolgeorganisation des Artikels 10

1. Eine nach Artikel 10 bestimmte Nachfolgeorganisation kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsanspruch angemeldet wird, diesen bis zum 31. Dezember 1948 anmelden und alle zur Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen Maßnahmen beantragen.

2. Sofern nicht der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1948 seinerseits den Anspruch anmeldet, erwirbt die Nachfolgeorganisation auf Grund ihrer Anmeldung die Rechtsstellung des Berechtigten. Erst mit diesem Rechtserwerb erlangt sie das Recht, den Anspruch weiter zu verfolgen.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1948 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Rückerstattungsbehörde oder dem Zentralmeldeamt auf seinen Rückerstattungsanspruch verzichtet hat.

Artikel 12

Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern

1. Berechtigte, die den Rückerstattungsanspruch mittelbar oder unmittelbar von dem Verfolgten erworben haben, sind auf Anordnung eines Wiedergutmachungsorgans verpflichtet, eine ihnen bekannte Anschrift ihrer Rechtsvorgänger, insbesondere des Verfolgten oder seiner Erben, mitzuteilen oder eine eidesstattliche Versicherung^o darüber beizubringen, daß ihnen weder deren gegenwärtige Anschrift noch Anhaltspunkte zu deren Ermittlung bekannt sind.

2. Eine nach Artikel 10 bestimmte Nachfolgeorganisation ist verpflichtet, eine ihr bekannte Anschrift des Berechtigten oder ihr bekannte Anhaltspunkte zur Ermittlung desselben anzugeben oder

eine eidesstattliche Versicherung eines gesetzlichen Vertreters darüber beizubringen, daß weder die gegenwärtige Anschrift des Berechtigten noch Anhaltspunkte zur Ermittlung derselben bekannt sind.

Artikel 13

Bestimmung von Nachfolgeorganisationen

Ausführungsbestimmungen der Militärregierung werden des näheren regeln: Das Verfahren betreffend die Bestimmung von Nachfolgeorganisationen, deren Pflichten gegenüber den betreuten Geschädigten und deren sonstige Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Rechts der Militärregierung und des deutschen Rechts.

Artikel 14

Rückerstattungspflichtiger

Unter dem Rückerstattungspflichtigen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist der derzeitige Inhaber der Eigentümerstellung an der entzogenen Sache oder derzeitige Inhaber des entzogenen Rechts oder Inbegriffs von Sachen und Rechten.

Artikel 15

Rechtswirkung der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch

1. Eine dem Rückerstattungsanspruch stattgebende Entscheidung hat die Wirkung, daß der Verlust des Vermögensgegenstandes als nicht eingetreten, und später erworbene Rechte Dritter als nicht erworben gelten, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

2. Eine Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch wirkt für und gegen alle Personen, die am Verfahren teilgenommen haben oder zur Teilnahme am Verfahren berechtigt waren und hierzu vorschriftsmäßig aufgefordert wurden.

Artikel 16

Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung

1. Der Berechtigte kann unter Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche aus diesem Gesetz verlangen, daß ihm der Ersterwerb der Unterschied zwischen dem erlangten Entgelt und dem angemessenen Preis (Artikel 3, Absatz 3) des Vermögensgegenstandes nachbezahlt. Zu dem Unterschiedsbetrag treten angemessene Zinsen; hierbei finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Nutzungen entsprechende Anwendung.

2. Das Verlangen ist nicht mehr zulässig,

- (a) wenn der Vermögensgegenstand dem Berechtigten rechtskräftig wieder zuerkannt ist,
- (b) wenn hierüber eine Sachentscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder der Wiedergutmachungskammer ergangen ist,
- (c) wenn sich der Berechtigte mit dem Rückerstattungspflichtigen über den Rückerstattungsanspruch geeinigt hat.

Artikel 17

Wertberechnung

1. Soweit es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Wert eines Vermögensgegenstandes ankommt, gelten als Wertsteigerung nicht Preiserhöhungen, die durch Verminderung der Kaufkraft des Geldes hervorgerufen sind.

2. Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die wegen Unbestimmbarkeit zur Zeit nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden, bleiben Ausführungsvorschriften vorbehalten. Die Bestimmung des Artikels 27, Absatz 2 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Begrenzung der Rückerstattung

Artikel 18

Zwangseinteignung

1. Entzogene Vermögensgegenstände, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck zwangs-

enteignet oder an ein Unternehmen veräußert oder einem Unternehmen zugewendet wurden, zu dessen Gunsten eine solche Zwangseignung stattfinden konnte, unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Vermögensgegenstand noch für einen öffentlichen Zweck benützt wird und dieser Zweck noch als gesetzmäßig anerkannt ist.

2. Unterliegen Vermögensgegenstände aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen nicht der Rückerstattung, so muß der jetzige Eigentümer den Berechtigten für den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes angemessen entschädigen, soweit die Ansprüche gemäß Artikel 29 ff. dieses Gesetzes nicht zu einer solchen Entschädigung führen.

Artikel 19

Schutz des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 20, 21, unterliegen nicht der Rückerstattung bewegliche Sachen, die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hat. Dies gilt nicht für Kultgegenstände; es gilt ferner nicht für Gegenstände von besonderem künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert oder besonderem persönlichem Erinnerungswert, sofern sie aus Privatbesitz stammen oder im Wege der Versteigerung oder von einem Unternehmen erworben wurden, das sich in erheblichem Umfange mit der Verwertung entzogener Vermögensgegenstände befaßt.

Artikel 20

Geld

Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige bei seinem Erwerb wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es im Wege der Entziehung erlangt worden war.

Artikel 21

Inhaberpapiere

1. Inhaberpapiere unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn der Inhaber nachweist, daß er zur Zeit des Erwerbs weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß das Inhaberpapier zu irgendeiner Zeit Gegenstand einer Entziehung war. Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist guter Glaube im Sinne dieser Bestimmung anzunehmen, wenn der Erwerb im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr, insbesondere im Börsenverkehr, erfolgte und es sich nicht um eine maßgebliche Beteiligung handelte.

2. Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden.

3. Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch bedingungslos der Rückerstattung, wenn sie darstellen

- (a) eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften,
- (b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden,
- (c) eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, daß eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einer der in Artikel 3, Absatz 1 (b) bezeichneten Gruppen gehörten,
- (d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6.

1938 (RGBl. I, S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen wurden.

4. Als maßgeblich im Sinne der Bestimmungen im Absatz 3 c) und d) gilt eine Beteiligung dann, wenn sie durch sich allein oder auf Grund einer vor oder bei der Entziehung bestandenen Interessenverbindung einen erheblichen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.

Artikel 22

Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder Kapitalstruktur von Unternehmen

Ist eine Beteiligung der in Artikel 21, Absatz 3 bezeichneten Art entzogen worden und ist das Unternehmen selbst aufgelöst oder mit einem anderen Unternehmen verschmolzen oder in ein anderes Unternehmen umgewandelt oder sonstwie in seiner rechtlichen Struktur oder seiner Kapitalstruktur verändert worden oder ist dessen Vermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen worden, so kann der Berechtigte verlangen, daß er an dem veränderten oder neu gestalteten Unternehmen oder dem Unternehmen, das das Vermögen des ursprünglichen Unternehmens ganz oder teilweise übernommen hat, in einer angemessenen Weise beteiligt wird, die, soweit möglich, seine ursprüngliche Beteiligung und die aus ihr fließenden Rechte wiederherstellt.

Artikel 23

Durchführung des Grundsatzes des Artikels 22

Die Wiedergutmachungskammer hat, soweit die Ansprüche des Berechtigten auf Grund der Artikel 29 ff. nicht zu einer im Sinne des Artikels 22 ausreichenden Wiedergutmachung führen, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, die dem Berechtigten in Artikel 22 eingeräumten Rechte zu verwirklichen. Sie hat zu diesem Zweck insbesondere nötigenfalls die Einziehung und Neuausgabe oder den Austausch von Aktien, Anteilscheinen, Zwischenscheinen und sonstigen Beteiligungspapieren oder die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem in Artikel 22 bezeichneten Unternehmen sowie die Vornahme der zur Verwirklichung der Rechte gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen anzuordnen. Diese Maßnahmen haben grundsätzlich zu Lasten derjenigen zu erfolgen, die bei entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes rückerstattungspflichtig erscheinen. Zu Lasten sonstiger Anteilsberechtigter an dem Unternehmen sollen solche Maßnahmen nur insoweit angeordnet werden, als diese Anteilsberechtigten aus der Entziehung in Verbindung mit dem in Artikel 22 bezeichneten Sachverhalt mittelbar oder unmittelbar Nutzen gezogen haben oder das Unternehmen selbst auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder des bürgerlichen Rechts dem Berechtigten zur Herausgabe oder zum Schadensersatz verpflichtet ist, insbesondere für ein Handeln seiner Organe einzustehen hat.

Artikel 24

Sonstige Unternehmen

Die Bestimmungen der Artikel 22, 23 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Einzelfirma oder die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder die persönliche Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Genossenschaft oder Anteile ähnlicher rechtlicher Art Gegenstand der Entziehung gewesen sind.

Artikel 25

Zustellung

Soweit in den Fällen der Artikel 22 bis 24 eine Zustellung an unbekannte Gesellschafter oder an Gesellschafter, deren gegenwärtige Adresse unbe-

kannt ist, notwendig wird, erfolgt dieselbe durch öffentliche Zustellung gemäß Artikel 61.

Artikel 26

Ersatzleistung bei Veränderung einer Sache

1. Wäre eine Sache zurückzuerstatten, die nach der Entziehung wesentlich verändert worden ist und dadurch eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hat, so kann die Wiedergutmachungskammer unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten eine nach dem Wert der Sache zur Zeit der Entziehung angemessene Ersatzleistung an Stelle der Rückerstattung anordnen. Der Berechtigte kann jedoch die Einräumung von Miteigentum zu angemessenem Bruchteil verlangen, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige sich zur Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände erbietet. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten zugunsten des Berechtigten auch dann, wenn durch die wesentliche Veränderung der Sache eine erhebliche Wertsteigerung nicht eingetreten ist.

2. Der Rückerstattungspflichtige kann sich auf die Bestimmungen des Absatz 1 nicht berufen, wenn er die Sache mittels einer schweren Entziehung im Sinne des Artikels 30 erlangt hat oder im Zeitpunkt der Vornahme der wesentlichen Veränderung wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Sache zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war.

3. Hat der Rückerstattungspflichtige mit der zurückzuerstattenden Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Er hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der Berechtigte den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Abtrennung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Abtrennung verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird. Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Rückerstattungspflichtige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

4. Bei der Bestimmung, ob ein Vermögensgegenstand eine Wertsteigerung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 erfahren hat, dürfen Wertsteigerungen, für die der Rückerstattungspflichtige nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Ersatz verlangen kann, zugunsten des Rückerstattungspflichtigen nicht berücksichtigt werden.

Artikel 27

Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen

1. Der Berechtigte kann die Rückerstattung einzelner Vermögensgegenstände aus einem entzogenen Inbegriff von Gegenständen nicht verlangen, wenn der Inbegriff zurückerstattet werden kann und die Beschränkung der Rückerstattung auf einzelne Vermögensgegenstände zu einer unbilligen Schädigung des Rückerstattungspflichtigen oder der Gläubiger führen würde.

2. Befinden sich unter den Aktiven eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens oder sonstigen Vermögensinbegriffs Forderungen gegen die öffentliche Hand im Sinne des Artikels 1 der mit Zustimmung des Länderrats einheitlich in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden erlassenen Vertragshilfegesetze, so ist der Berechtigte befugt, deren Übernahme abzulehnen.

Artikel 28

Schuldnerschutz

Ist eine Forderung entzogen worden, so kann der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Rück-

erstattungspflichtigen leisten, bis ihm die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekanntgegeben wird. Das gleiche gilt für denjenigen, der bis zur Eintragung des Rückerstattungsvermerks oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs an einen im Grundbuch eingetragenen Rückerstattungspflichtigen leistet.

Fünfter Abschnitt

Ersatz- und Nebenansprüche

Artikel 29

Ersatz

1. Ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er noch Inhaber wäre, hat auf Verlangen des Berechtigten den Ersatz herauszugeben oder den Ersatzanspruch abzutreten, den er infolge des die Rückerstattung unmöglich machenden Umstandes erlangt hat. Der Berechtigte muß sich das, was er von einem von mehreren Verpflichteten erlangt hat, auf seine Ansprüche gegen die übrigen Verpflichteten anrechnen lassen.

2. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes oder Ersatzanspruches, den der Inhaber oder ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes für eine Verschlechterung desselben erlangt hat.

3. Im Falle der Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen neu beschafften Vermögensgegenstände, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige nachweist, daß die Neubeschaffung nicht mit Mitteln des Unternehmens erfolgt ist. Ist die Neubeschaffung von Vermögensgegenständen mit Mitteln des Unternehmens erfolgt, so gilt eine dadurch eingetretene Steigerung des Wertes des Unternehmens gegenüber dem Zeitpunkt der Entziehung als Nutzung im Sinne der Artikel 30, 32, 33. Die Bestimmungen gelten entsprechend für einen sonstigen Inbegriff von Vermögensgegenständen. Soweit die Beschaffung nicht mit Mitteln des Unternehmens erfolgt ist, steht dem Rückerstattungspflichtigen das Recht zur Abtrennung nach Artikel 26, Absatz 3 zu mit der Maßgabe, daß der Berechtigte das Übernahmerecht des Artikels 26, Absatz 3, Satz 3 nur dann geltend machen kann, wenn ohne dieses Recht der Betrieb des Unternehmens besonders beeinträchtigt würde.

4. Weitergehende Ansprüche des Berechtigten auf Grund der Artikel 30 ff. bleiben unberührt.

Artikel 30

Strenge Haftung

1. Wer den entzogenen Vermögensgegenstand von dem Verfolgten mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder sonstige unerlaubte Handlung erlangt hat (schwere Entziehung), haftet auf Schadenersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe oder Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes, auf Herausgabe von Nutzungen und auf sonstigen Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung.

2. Ebenso haftet ein Inhaber oder früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, der bei dem Erwerb desselben wußte oder den Umständen nach annehmen mußte (§ 259 des BStGB), daß dieser zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war.

3. Soweit ein Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen besteht, kann der Berechtigte verlangen, daß für deren Berechnung ein durch Ausführungs-

vorschriften zu bestimmender, für derartige Vermögensgegenstände üblicher Nutzungssatz zugrundegelegt wird, sofern nicht diese Richtsätze im Einzelfall offenbar in erheblichem Maße unangemessen sind.

Artikel 31

Gemilderte Haftung

1. Auf Schadenersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe oder Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes haftet auch der Inhaber oder ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, welcher diesen durch eine nicht den Tatbestand des Artikels 30 Absatz 1 erfüllende Entziehung (einfache Entziehung) erworben hat, es sei denn, daß er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

2. Ebenso haftet der Inhaber oder ein früherer Inhaber von dem Zeitpunkt an, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen mußte, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes erlangt worden ist.

3. Im Falle der Entziehung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechtes haftet der Inhaber oder ein früherer Inhaber nach Absatz 1 sofern er nicht nachweist, daß er infolge besonderer Umstände weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes erlangt worden ist.

Artikel 32

Herausgabe von Nutzungen bei einfacher Entziehung

1. Der Inhaber oder ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, welcher diesen zu irgendeiner Zeit durch eine einfache Entziehung erlangt hat, hat für die Zeit, in der er Nutzungen des Vermögensgegenstandes gezogen hat, dem Berechtigten eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die Bestimmungen des Artikels 31, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Als angemessen gilt der Betrag der gezogenen reinen Nutzungen, abzüglich eines angemessenen Entgeltes für die Geschäftsführung des Verpflichteten. Das Entgelt für die Geschäftsführung soll 50% der gezogenen Reinnutzungen nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um kleinere Beträge handelt. Nutzungen, die der Verpflichtete böswillig nicht gezogen oder vermindert hat, sind hinzuzurechnen. Die aus dem Reinertrag des Vermögensgegenstandes entrichteten Steuern und die Verzinsung des vom Verpflichteten für den Erwerb des Vermögensgegenstandes entrichteten Entgelts sind angemessen zu berücksichtigen. Artikel 30, Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 33

Haftungsausschuß

1. Der Inhaber oder ein früherer Inhaber eines entzogenen Vermögensgegenstandes ist zum Schadenersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe oder wegen Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes und zur Vergütung gezogener Nutzungen für die Zeit nicht verpflichtet, während der er weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß der Gegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung erlangt worden ist. Die Bestimmung des Artikels 31, Absatz 3 bleibt unberührt.

2. Nutzungen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, sind in jedem Falle nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

3. Für einen Zeitraum, für welchen der Berechtigte keine Nutzungen beanspruchen kann, wird ein

Entgelt für Geschäftsführung in keinem Falle gewährt.

Artikel 34

Verwendungsansprüche

1. Gewöhnliche Erhaltungskosten für den zurückzuerstattenden Vermögensgegenstand sind unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei Ermittlung der Reinnutzungen nach Artikel 30 und 32 nicht zu ersetzen.

2. Für sonstige notwendige Verwendungen kann Ersatz insoweit verlangt werden, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des entzogenen Vermögensgegenstandes noch nicht als abgeschrieben zu gelten haben.

3. Für andere als notwendige Verwendungen kann der Rückerstattungspflichtige Ersatz nur insoweit verlangen, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des entzogenen Vermögensgegenstandes noch nicht als abgeschrieben zu gelten haben und durch die Verwendungen der Wert der Sache noch zur Zeit der Rückerstattung erhöht ist. Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich in diesem Falle auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm aus der Rückerstattung zustehenden Ansprüche. Für die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung finden die Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB entsprechende Anwendung.

4. Wer den entzogenen Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit mittels einer schweren Entziehung erlangt hat, kann Ersatz nur für notwendige Verwendungen unter den Voraussetzungen des Absatz 2 und unter der weiteren Voraussetzung verlangen, daß die Verwendungen dem Interesse des Berechtigten entsprachen. Dasselbe gilt für den Inhaber oder einen früheren Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes von dem Zeitpunkt an, von dem er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit mittels einer schweren Entziehung erlangt worden war.

5. Für Verwendungen, die zu einer wesentlichen Veränderung und dadurch zu einer erheblichen Wertsteigerung einer Sache im Sinne des Artikels 2, Absatz 1, geführt haben, kann kein Ersatz verlangt werden, wenn die Bestimmungen des Artikels 28, Absatz 1, Anwendung finden.

Artikel 35

Auskunftspflicht

Soweit es zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Beteiligten einander zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§ 259—261 BGB finden entsprechende Anwendung.

Artikel 36

Eigentumserwerb an Früchten

Für den Erwerb des Eigentums an Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der entzogenen Sache gehörenden Bestandteilen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat ein Besitzer oder früherer Besitzer die Sache auf andere Weise als mittels einer schweren Entziehung erlangt, so ist er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Herausgabe von gezogenen Nutzungen als Eigentümer der Erzeugnisse und sonstiger zu den Früchten der entzogenen Sache gehörenden Bestandteile verpflichtet.

Sechster Abschnitt

Fortbestand von Rechten und Haftung für Verbindlichkeiten

Artikel 37

Fortbestand von Rechten

1. Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand bleiben bestehen, soweit sie bestanden haben,

bevor die die Entziehung darstellende Handlung vorgenommen worden ist, und sie seither nicht getilgt oder abgelöst worden sind. Das gleiche gilt für später entstandene Rechte, soweit die Gesamtsumme aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher ist als die Gesamtsumme aller Haupt- und Nebenforderungen, die bestanden haben, bevor die Entziehung vorgenommen worden ist (Belastungsgrenze). Rechte, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, bleiben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte vor der Entziehung bereits bestanden haben und die später entstandenen Rechte nicht lästiger sind als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte, oder wenn die Rechte auch ohne die Entziehung entstanden wären.

2. Die Belastungsgrenze erhöht sich, soweit Rechte Dritter aus Verwendungen herrühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Artikel 34 Ersatz verlangen kann. Sonstige die Belastungsgrenze des Absatz 1 übersteigende Rechte Dritter, die aus Verwendungen herrühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Artikel 34 Ersatz nicht verlangen kann, erlöschen, es sei denn, daß der Wert der Sache zur Zeit der Rückerstattung durch die Verwendung noch entsprechend erhöht ist und der Dritte nachweist, daß er weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß die Sache mittels einer schweren Entziehung erlangt war.

3. Rechte, die für den Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger an dem zurückerstattenden Vermögensgegenstand anlässlich der Entziehung begründet waren, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen. Ansprüche des Berechtigten auf Rückerstattung derartiger Rechte, soweit sie ihm entzogen worden sind, bleiben unberührt.

4. Rechte, die aus der Abgeltung der Hauszinssteuer herrühren, mit Ausnahme des Rechtes auf rückständige Leistungen, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze unberührt.

Artikel 38

Übergang von Rechten

Wenn ein Grundstück durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes darstellendes Rechtsgeschäft, Rechtshandlung oder Staatsakt belastet worden ist, so geht das Recht aus einer solchen Belastung auf den Berechtigten über und ist bei Berechnung der in Artikel 37 vorgesehenen Belastungsgrenze nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Rechte, die im Zusammenhang mit der Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe und ähnlichen Maßnahmen im Grundbuch eingetragen sind.

Artikel 39

Schuldübernahme

Soweit der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger vor der Entziehung eines Grundstücks persönlicher Schuldner einer Forderung war, für die an dem Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden war, übernimmt der Berechtigte mit der Wiedererlangung des Eigentums die persönliche Schuld, insoweit als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den vorstehenden Bestimmungen bestehen bleibt. Das gleiche gilt, soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, bezüglich deren der Rückerstattungspflichtige Befreiung gemäß Artikel 34 dieses Gesetzes, § 257 BGB verlangen kann. Das gleiche gilt ferner bei Verbindlichkeiten, die nach Artikel 37, Absatz 1, Satz 2 bestehen bleiben und an Stelle von Verbindlichkeiten getreten sind, für die der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger persönlicher Schuldner gewesen war.

Artikel 40

Übertragungsanspruch

1. Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm eine an dem zurückerstattenden Grundstück einge-

tragene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die einem Besitzer oder früheren Besitzer des Grundstücks zusteht, der dieses zu irgendeiner Zeit mittels einer schweren Entziehung erlangt hatte, entschädigungslos übertragen wird. Dies gilt nicht bezüglich der der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Forderung. Bei Rechten, die vor der Entziehung begründet worden waren, findet Artikel 46, Absatz 3 entsprechende Anwendung.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Belastungen, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes einzutragen sind.

Artikel 41

Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten

1. Erlangt der Berechtigte ein geschäftliches Unternehmen oder einen sonstigen Vermögensbegriff zurück, so können die Gläubiger der im Betrieb des Unternehmens begründeten oder auf dem sonstigen Vermögensbegriff lastenden Verbindlichkeiten von dem Zeitpunkt der Wiedererlangung an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Berechtigten geltend machen.

2. Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm aus der Rückerstattung zustehenden Ansprüche. Für die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung finden die Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB entsprechende Anwendung.

3. Die Haftung des Berechtigten gemäß Absatz 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten die in entsprechender Anwendung des Artikels 37 zu errechnende Belastungsgrenze übersteigt und der übersteigende Betrag der Verbindlichkeiten auch nicht durch einen nach Artikel 29, Absatz 3 sich ergebenden Mehrbetrag der Aktiven gedeckt erscheint. Die Wiedergutmachungskammer trifft in diesem Falle nach billigem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen in sinnvoller Anwendung des Artikels 37. Hierbei gehen Verbindlichkeiten, deren Gläubiger beim Erwerb der Forderung weder wußten noch den Umständen nach annehmen mußten, daß das Unternehmen oder der sonstige Vermögensbegriff zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes erlangt worden war, grundsätzlich anderen Verbindlichkeiten vor. Bei gleichrangigen Verbindlichkeiten findet, soweit erforderlich, eine Kürzung nach dem Verhältnis ihrer Beträge statt.

Artikel 42

Miet- und Pachtverhältnisse

1. Hat der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Besitzer ein Grundstück an einen Dritten vermietet oder verpachtet, so kann der Berechtigte das Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsorgane die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt ist. Die Kündigung muß binnen 3 Monaten von diesem Zeitpunkt oder von der tatsächlichen Übernahme des Grundstücks an, wenn diese später erfolgt, vorgenommen werden.

2. Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 712) finden keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, die den zurückerstattenden Vermögensgegenstand durch schwere Entziehung erlangt haben oder beim Erwerb wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war. Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes finden ferner keine Anwendung, soweit der Berechtigte Wohnräume für sich oder seine nahen Angehörigen zum

angemessenen Wohnen benötigt. Das gleiche gilt, wenn Wohnraum, der im Zeitpunkt der Entziehung oder der Erhebung des Rückerstattungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens benützt wurde, zur Weiterführung des Unternehmens benötigt wird. Bei Geschäftsräumen sind die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes insoweit nicht anwendbar, als der Berechtigte an deren alsbaldiger Rückgabe ein begründetes Interesse hat.

3. Miet- und Pachtverträge, die mit Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können nur mit deren Zustimmung gekündigt werden.

Artikel 43

Dienstverträge

Der Berechtigte kann laufende Dienstverträge, die der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Inhaber eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens in diesem nach der Entziehung abgeschlossen hatte, vorbehaltlich eines etwaigen Rechtes auf fristlose Kündigung, ohne Rücksicht auf abweichende Einzel-Vertragsbestimmungen mit der tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsorgane die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt ist. Sie muß binnen 3 Monaten von diesem Zeitpunkt an oder von der tatsächlichen Übernahme des Unternehmens an, wenn diese später erfolgt, vorgenommen werden.

Siebenter Abschnitt

Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich

Artikel 44

Rückgewährpflicht

1. Der Berechtigte hat dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, herauszugeben. Das Entgelt erhöht sich um den Betrag der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht selbst auf Grund einer Entziehung im Sinne dieses Gesetzes entstanden ist.

2. Findet im Falle der Entziehung mehrerer Vermögensgegenstände gegen ein Gesamtentgelt die Rückerstattung nur in Ansehung einzelner Vermögensgegenstände statt, so ist das Gesamtentgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Entziehung der Vermögensgegenstände das Gesamtentgelt zu dem Wert der zurückzuerstattenden Vermögensgegenstände stand.

3. Hat der Berechtigte bei der Entziehung ganz oder teilweise aus den Gründen des Artikels 1 nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt, so vermindert sich das Entgelt um diesen Betrag. Der Berechtigte hat einen ihm etwa zustehenden Wiedergutmachungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.

4. Der Berechtigte hat in keinem Falle mehr zurückzugewähren als den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Rückerstattung abzüglich des Wertes der bestehenbleibenden Belastungen.

Artikel 45

Zurückbehaltungsrecht

Für Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen kann ein Zurückbehaltungsrecht insoweit nicht geltend gemacht werden, als dies die schleunige Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes erheblich verzögern würde. Das gleiche gilt

für Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung auf Grund von Gegenansprüchen in die entzogenen Vermögensgegenstände.

Artikel 46

Gerichtliche Festsetzung für Zahlungen

1. Die Wiedergutmachungsorgane haben die Zahlungsbedingungen für Geldleistungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung stehen, unter Berücksichtigung des Zwecks des Gesetzes, der Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und bestehender gesetzlicher Zahlungsverbote und Zahlungsbeschränkungen festzusetzen.

2. Der Berechtigte kann im Falle der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verlangen, daß seine Verbindlichkeiten zur Rückgewähr des Entgelts und zum Ersatz von Verwendungen gegen Eintragung einer mit 4 v. H. verzinslichen Rückerstattungshypothek an dem Grundstück zugunsten des Rückerstattungspflichtigen angemessen, jedoch nicht länger als 10 Jahre, gestundet werden. Die näheren Bedingungen bestimmen auf Antrag die Wiedergutmachungsorgane.

3. In den Fällen der Artikel 34 Absatz 3, 37 Absatz 2 haben die Wiedergutmachungsorgane die Fähigkeit von Verbindlichkeiten und die Zahlungsbedingungen so zu regeln, daß keinesfalls die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gefährdet oder die Nutzung des Berechtigten an demselben unbillig beeinträchtigt wird.

Artikel 47

Rückgriffsansprüche

1. Die Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen jeden mittelbaren Rechtsvorgänger bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Die Rückerstattungspflicht bildet einen Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmung des § 439 Absatz 1 BGB findet keine Anwendung.

2. Die nach Absatz 1 zulässigen Ansprüche können im Falle der Herausgabe einer Sache auch gegen jeden Rechtsvorgänger geltend gemacht werden, der beim Erwerb der Sache nicht im guten Glauben gewesen ist. Diese Rechtsvorgänger haften als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen sie ist ausgeschlossen, wenn auch der Rückerstattungspflichtige nicht im guten Glauben war.

Artikel 48

Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen

1. Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach Artikel 37 nicht an ihm bestehen bleiben, setzen sich fort an dem Anspruch des Rückerstattungspflichtigen auf Ersatz von Verwendungen, Rückgewähr des Entgelts und Rückgriff gemäß Artikel 34, 44, 47 und an demjenigen, was der Rückerstattungspflichtige auf Grund dieser Ansprüche erlangt.

2. Diese Bestimmung gilt nicht zugunsten von Personen, die zu einer schweren Entziehung durch Darlehensgewährung Beistand geleistet haben.

Achter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Artikel 49

Grundsatz

1. Das Rückerstattungsverfahren soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung herbeiführen. Die Wiedergutmachungsorgane können von Verfahrensvorschriften, die in diesem Gesetz für anwendbar erklärt sind, im Einzelfall abweichen, wenn dies der Beschleunigung der Rückerstattung dient

und dadurch weder die volle Aufklärung des Sachverhalts noch die Gewährung des rechtlichen Gehörs beeinträchtigt wird.

2. Die Wiedergutmachungsorgane haben die Lage, in die der Berechtigte durch die Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 geraten ist, bei der Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, soweit die Zeibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen, Auslandsaufenthalt des Berechtigten und ähnliche Umstände erschwert oder unmöglich geworden ist. Eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten und von ihm benannter Zeugen sind zuzulassen. Dies gilt auch dann, wenn die die eidesstattliche Versicherung abgebende Person nach Abgabe der Versicherung verstorben ist.

Artikel 50

Erbrecht und ausländisches Recht

1. Wer sich auf eine erbrechtliche Stellung beruft, hat diese nachzuweisen.

2. Ausländisches Recht bedarf des Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsorganen unbekannt ist.

Artikel 51

Todesvermutung

Wenn ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Alliierten besetzten oder annektierten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen des Einzelfalls ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich erscheint, so können die Wiedergutmachungsorgane diesen anderen Zeitpunkt als Zeitpunkt des Todes feststellen.

Artikel 52

Sicherungspflicht

1. Die Wiedergutmachungsorgane haben entzogene Vermögensgegenstände, wenn ein Bedürfnis besteht, in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie können hierzu auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Verfügungen anordnen oder Arrestbefehle erlassen. Diese sind abzuändern oder aufzuheben, wenn die Sicherstellung durch andere als die getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann, oder das Bedürfnis nach ihrer Aufrechterhaltung entfällt.

2. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügungen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

Artikel 53

Treuhänder

1. In Fällen, in denen für entzogene Vermögensgegenstände eine Fürsorge erforderlich ist, ist ein Treuhänder zu bestellen, soweit nicht hierfür die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist.

2. Für die Bestellung und Beaufsichtigung des Treuhänders gelten die Vorschriften über die Verwaltung beschlagnahmten Vermögens, soweit nicht durch Ausführungsvorschriften Abweichendes bestimmt wird.

Artikel 54

Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 52, 53

Soweit zu den in Artikel 52, 53 bezeichneten Sicherungsmaßnahmen andere Behörden zuständig sind, haben die Wiedergutmachungsorgane diese hierum zu ersuchen.

Neunter Abschnitt Anmeldeverfahren

Artikel 55

Zentralanmeldeamt

1. Für die Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen wird ein Zentralanmeldeamt errichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Militärregierung.

2. Das Zentralanmeldeamt hat die Anmeldung den zuständigen Wiedergutmachungsbehörden zu übermitteln.

Artikel 56

Form und Frist der Anmeldung

1. Rückerstattungsansprüche nach diesem Gesetz sind bis spätestens 31. Dezember 1948 schriftlich bei dem Zentralmeldeamt anzumelden. Die näheren Bestimmungen über die Form der Anmeldung erläßt die Militärregierung.

2. Der angemeldete Anspruch soll durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

3. Die Anmeldung kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mitberechtigten erfolgen.

4. Die Anmeldung seitens eines vermeintlichen Berechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten und unter den Voraussetzungen der Artikel 8, 10 und 11 zugunsten der dort bezeichneten Nachfolgeorganisationen. Das gleiche gilt für die Anmeldung seitens dieser Nachfolgeorganisationen.

Artikel 57

Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg

Ansprüche, die unter dieses Gesetz fallen, können, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur im Verfahren nach diesem Gesetz und unter Einhaltung seiner Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, können jedoch im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Artikel 58

Inhalt der Anmeldung

1. Die Anmeldung muß eine Beschreibung des entzogenen Vermögensgegenstandes enthalten. Zeit, Ort und Umstände der Entziehung sollen, so genau als es den Umständen nach möglich ist, beschrieben werden. Soweit tunlich, sollen Geldansprüche beziffert sein; der Grund des Anspruchs soll dargelegt werden.

2. Die Anmeldung soll, soweit dem Berechtigten bekannt, Namen und Anschrift des Rückerstattungspflichtigen, Namen und Anschrift aller Personen, die ein Recht an dem Vermögensgegenstand haben oder geltend machen, etwaige Mieter und Pächter und die Angabe der zur Zeit der Entziehung an dem Vermögensgegenstand bestehenden Belastungen enthalten.

3. Das Zentralanmeldeamt oder die Wiedergutmachungsorgane können die Ergänzung einer Anmeldung durch die in Absatz 1 und 2 vorgesehene Angaben von dem Berechtigten verlangen; sie können ihm die eidesstattliche Versicherung seiner Angaben auferlegen.

4. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer der vier Besatzungszonen Deutschlands oder der Stadt Berlin, und hat er daselbst auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Prozeßvertreter bestellt, so hat er in der Anmeldung einen daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Benennt er einen Zustellungsbevollmächtigten nicht, so hat die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen zu bestellen und den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen.

5. Über die erfolgte Anmeldung ist seitens des Zentralanmeldeamtes eine Bescheinigung zu erteilen, in der der Berechtigte davon in Kenntnis gesetzt wird, an welche der Wiedergutmachungsbehörden die Anmeldung gemäß Artikel 55, Absatz 2 übermittelt worden ist.

6. Die in Artikel 56, Absatz 1 vorgesehene Frist für die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs gilt als gewährt, wenn diese schriftlich bei dem Zentralanmeldeamt erfolgt ist, selbst wenn sie unvollständig und nicht in der vorgeschriebenen Form vorgenommen worden ist.

Artikel 59

Örtliche Zuständigkeit

1. Das Zentralanmeldeamt hat die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs an die Wiedergutmachungsbehörde des Bezirks zu übermitteln, in dem sich der zurückerstattende Vermögensgegenstand befindet. Ergibt sich die Unzuständigkeit einer Wiedergutmachungsbehörde, so verweist sie den Rückerstattungsanspruch an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde. Der Verweisungsbeschluss ist für diese bindend.

2. Durch Ausführungsverordnung können weitere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, namentlich zur Geltendmachung von Ersatz- und Nebenansprüchen, erlassen werden.

Artikel 60

Sachliche Zuständigkeit

Die Wiedergutmachungsorgane sind sachlich zuständig ohne Rücksicht darauf, ob unter anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Rückerstattungsanspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würde oder der Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

Artikel 61

Bekanntgabe der Anmeldung

1. Die Wiedergutmachungsbehörde hat den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten zur Erklärung binnen zwei Monaten durch förmliche Zustellung bekanntzugeben. Beteiligte sind der Rückerstattungspflichtige, dinglich Berechtigte, Mieter und Pächter des entzogenen Vermögensgegenstandes, sowie diejenigen sonstigen Betroffenen, deren Einbeziehung in das Verfahren der Berechtigte beantragt. Wenn der Beteiligte das Deutsche Reich, ein Land oder ein früheres Land, die vormalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, eine ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Organisationen ist, so erfolgt die Zustellung an den Staatsminister der Finanzen. Das Land ist in den Fällen des Satzes 3 berechtigt, als Partei im Verfahren aufzutreten.

2. Ist der Rückerstattungspflichtige oder seine gegenwärtige Anschrift unbekannt oder ist auf Grund der Anmeldung anzunehmen, daß unbekannt Dritte in Ansehung des entzogenen Gegenstandes Rechte besitzen, so hat die Wiedergutmachungsbehörde die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs öffentlich zuzustellen und dabei die Rückerstattungspflichtigen und die unbekannt Dritten aufzufordern, ihre Rechte binnen zwei Monaten bei der Wiedergutmachungsbehörde anzumelden und zu begründen. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 204, Absatz 2 der ZPO in der Fassung des Kontrollratsgesetzes Nr. 38 in der für Ladungen vorgeschriebenen Form. Die Zustellung gilt als an dem Tage erfolgt, an welchem seit der Einrückung in das in Absatz 2 des § 204 ZPO bezeichnete Mitteilungsblatt ein Monat verstrichen ist.

3. Die Rechtshängigkeit tritt mit der Zustellung der Anmeldung ein.

4. Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rech-

tes, so hat die Wiedergutmachungsbehörde die Eintragung der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Grundbuch herbeizuführen (Rückerstattungsvermerk). Der Rückerstattungsvermerk wirkt gegen jeden Dritten.

5. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitverkündung und Nebenintervention finden entsprechende Anwendung.

Artikel 62

Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde

1. Wird innerhalb der Erklärungsfrist oder der durch die öffentliche Bekanntmachung erfolgten Anmeldefrist kein Widerspruch erhoben, so gibt die Wiedergutmachungsbehörde durch Beschluß dem Antrag statt. Wenn über die Belastungsgrenze und den Fortbestand von Rechten kein Streit besteht, so trifft sie auch hierüber die erforderlichen Feststellungen.

2. Ist jedoch der Rückerstattungsantrag nicht schlüssig begründet oder stehen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Einträge in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden, die der Wiedergutmachungsbehörde vorliegen, entgegen, so hat die Wiedergutmachungsbehörde den Antragsteller zur Erklärung darüber binnen einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist aufzufordern. Wird innerhalb der Frist eine den Rückerstattungsanspruch rechtfertigende Erklärung und Ergänzung des Vorbringens seitens des Antragstellers nicht gegeben, so hat die Wiedergutmachungsbehörde den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

3. Wird Widerspruch erhoben, so hat die Wiedergutmachungsbehörde den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit eines solchen Versuchs mit Bestimmtheit voraussehen ist. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so hat die Wiedergutmachungsbehörde die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen.

Artikel 63

Verweisung an das Gericht

1. Kommt eine gütliche Einigung ganz oder teilweise nicht zustande oder übersteigen die erforderlichen Maßnahmen die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde, so verweist diese insoweit die Sache an die Wiedergutmachungskammer des für den Sitz der Wiedergutmachungsbehörde zuständigen Landgerichtes. Dies gilt insbesondere auch, wenn lediglich über die Belastungsgrenze, den Fortbestand von Rechten oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit besteht.

2. Durch Ausführungsverordnungen kann die Zuständigkeit allgemein auf bestimmte oder andere als die in Absatz 1 bezeichneten Landgerichte übertragen werden.

3. Die Wiedergutmachungsbehörde kann das Verfahren vor der Verweisung bis zur Höchstdauer von sechs Monaten aussetzen, sofern der Berechtigte zustimmt und eine gütliche Einigung zu erwarten ist.

Artikel 64

Einspruch

1. Gegen eine Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde gemäß Artikel 59, Absatz 1, Satz 2 und gemäß Artikel 62, Absatz 1 und 2 kann jeder Beteiligte binnen einem Monat und, wenn er im Ausland seinen Wohnsitz hat, binnen drei Monaten die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch zur Wiedergutmachungsbehörde anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Artikel 61, Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Der Einspruch kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften des Artikels 59, Absatz 1, Satz 2 oder des Artikels 62, Absatz 1 und 2 gegründet werden.

Artikel 65

Vollstreckbarkeit

Aus den von der Wiedergutmachungsbehörde ausgefertigten Vereinbarungen und aus den rechtskräftigen Beschlüssen der Wiedergutmachungsbehörde findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Wiedergutmachungsbehörde. Sie kann sich bei der Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere des Vollstreckungsgerichts, bedienen.

Zehnter Abschnitt Gerichtliches Verfahren

Artikel 66

Besetzung der Wiedergutmachungskammer

Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Der Vorsitzende muß ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die Beisitzer werden, soweit sie nicht selbst Berufsrichter sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Einer der drei Richter soll dem Kreise der aus den Gründen des Artikels 1 Verfolgten angehören.

Artikel 67

Verfahren

1. Die Wiedergutmachungskammer hat die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß diesem Gesetz zu gestalten.

2. Soweit keine anderweitigen Bestimmungen in diesem Gesetz getroffen sind, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den folgenden Maßgaben entsprechend anwendbar:

- (a) Die Kammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich.
- (b) Auf Antrag des Berechtigten kann das Verfahren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann nach Fortsetzung des Verfahrens wiederholt werden.
- (c) Die Wiedergutmachungskammer hat ein Teilurteil hinsichtlich einzelner von mehreren Ansprüchen oder eines Teils eines Anspruchs zu erlassen, wenn die Entscheidung über eine Widerklage, einen Aufrechnungsanspruch, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen ähnlichen Rechtsbehelf die Entscheidung über die Rückerstattung erheblich verzögern würde.
- (d) Die Kammer kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung die vorläufige Herausgabe entzogener Vermögensgegenstände gegen oder ohne Sicherheitsleistung an den Antragsteller anordnen. Der Antragsteller hat in diesem Falle gegenüber Dritten die Rechtsstellung eines Treuhänders.

Artikel 68

Form und Inhalt der Entscheidung

1. Die Wiedergutmachungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. §§ 713, Absatz 2, 713a bis 720 ZPO finden entsprechende Anwendung.

2. Gegen den Beschluß findet innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerde-

führer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung; Artikel 61, Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.

3. Durch Ausführungsverordnungen kann die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden allgemein auf eines von mehreren Oberlandesgerichten übertragen werden.

Artikel 69

Board of Review

Ein Board of Review ist ermächtigt, alle Entscheidungen nachzuprüfen, die einen nach Maßgabe dieses Gesetzes erhobenen Rückerstattungsanspruch betreffen, sowie die nach Sachlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ausführungsvorschriften der Militärregierung werden die Ernennung und Zusammensetzung des Board, seine Zuständigkeit, das Verfahren und alle weiteren Einzelheiten regeln.

Elfter Abschnitt

Besondere Verfahren

Artikel 70

Antragsrecht der Staatsanwaltschaft

Wird bezüglich entzogener Vermögensgegenstände ein Rückerstattungsanspruch bis zum 31. Dezember 1948 nicht geltend gemacht, so kann die Staatsanwaltschaft am Sitze der Wiedergutmachungskammer den Rückerstattungsanspruch zugunsten einer in Artikel 10 vorgesehenen Nachfolgeorganisation geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte auf seinen Rückerstattungsanspruch gemäß Artikel 11, Absatz 3, verzichtet hat. Der Antrag der Staatsanwaltschaft kann nur bis zum 30. Juni 1949 gestellt werden.

Artikel 71

Zuständigkeitsbereinigung

1. Werden Ansprüche der in den Artikeln 1—48 bezeichneten Art in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung vom Berechtigten klage- oder einredeweise geltend gemacht, so hat das Gericht die Wiedergutmachungsbehörde zu benachrichtigen. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen; auf Ersuchen der Wiedergutmachungsbehörde sind diese Anordnungen zu treffen. Die Wiedergutmachungsbehörde kann die Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Wirkung des Ausschlusses des Rechtsweges anordnen oder mit Bindung für das Gericht dem Berechtigten die Geltendmachung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg überlassen. Findet ein Rechtsstreit durch Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes seine Erledigung, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

2. Das Gericht hat dem Zentralanmeldeamt jede gemäß Abs. 1 getroffene Maßnahme mitzuteilen.

Zwölfter Abschnitt

Kostenbestimmungen

Artikel 72

Kosten

1. Das Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen ist grundsätzlich gerichtskostenfrei. Im übrigen werden Ausführungsverordnungen die Tra-

gung und Festsetzung von Kosten, Gebühren und Auslagen regeln.

2. Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Vorschüsse oder Sicherheit für Kosten zu leisten.

Dreizehnter Abschnitt Anzeigepflicht und Strafbestimmungen

Artikel 73 Anzeigepflicht

1. Wer Vermögensgegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß,

- daß sie im Sinne des Artikels 2 dieses Gesetzes entzogen sind; oder
- daß eine solche Entziehung nach den Vorschriften des Artikels 3, Absatz 1 vermutet wird; oder
- daß sie zu irgendeiner Zeit Gegenstand eines Rechtsgeschäfts waren, das nach den Bestimmungen des Artikels 4, Absatz 1 angefochten werden kann,

im Besitz hat oder zu irgendeinem Zeitpunkt, nachdem der Verfolgte über sie verfügt hat oder sie ihm entzogen worden sind, im Besitz hatte, muß dies schriftlich dem Zentralanmeldeamt bis zum 15. Mai 1948 anzeigen. Die Anzeige muß genaue Angaben darüber enthalten, wie der Anzeigerstatter in den Besitz des Vermögensgegenstandes gelangt ist, sie muß Namen und Wohnort desjenigen angeben, von dem der Anzeigerstatter den Vermögensgegenstand erhalten hat, das entrichtete Entgelt und, falls der Vermögensgegenstand nicht mehr im Besitz des Anzeigerstatters ist, den Namen desjenigen, an den der Vermögensgegenstand übertragen worden ist.

2. Die Anzeigepflicht entfällt:

- Bei beweglichen Sachen, die im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben worden sind; anzeigepflichtig sind jedoch Sachen, die im Wege der Versteigerung erworben worden sind, oder in Unternehmen, die sich mit der Versteigerung oder sonstigen Verwertung entzogener Vermögensgegenstände in erheblichem Maße befassen;
- bei beweglichen Sachen, deren Wert im Zeitpunkt der Entziehung den Betrag von RM. 1000.— nicht überstiegen hat;
- bei Schenkungen zwischen nahen Verwandten (§ 52, Absatz 2 StGB) und bei unzweifelhaften Anstandsschenkungen;
- bei bereits zurückerstatteten Vermögensgegenständen und bei solchen Vermögensgegenständen, auf deren Rückerstattung der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausdrücklich schriftlich verzichtet hat.

3. Eine gemäß Absatz 1 erstattete Anzeige darf im Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen nicht als Geständnis des Anzeigenden gewertet werden, daß die angemeldeten Vermögensgegenstände der Rückerstattung unterliegen; ebensowenig darf eine solche Anzeige als Verzicht auf einen Einwand ausgelegt werden, den der Anzeigende hätte geltend machen können, wenn er die Anzeige nicht erstattet hätte. Die Anzeige kann jedoch als ein Geständnis in bezug auf die darin mitgeteilten Tatsachen gewertet werden.

4. Das Zentralanmeldeamt hat nach Erhalt einer auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels erstatteten Anzeige eine Abschrift der Anzeige an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder die zuständigen Wiedergutmachungsbehörden in dem Be-

zirk weiterzuleiten, in dem sich irgendwelche in der Anzeige in bezug genommene Vermögensgegenstände befinden. Die Einsicht in alle gemäß den Vorschriften dieses Artikels erstatteten Anzeigen ist gestattet.

Artikel 74

Pflicht zur Einsicht des Grundbuchs und anderer öffentlicher Register

1. Wer ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht besitzt, ist verpflichtet, sich durch Einsicht des Grundbuchs zu vergewissern, daß es sich nicht um einen anzeigepflichtigen Vermögensgegenstand handelt. Das gleiche gilt von Vermögensgegenständen, die in anderen öffentlichen Registern eingetragen sind.

2. Erlangt eine Behörde oder öffentliche Dienststelle Kenntnis von dem Verbleib eines anzeigepflichtigen Vermögensgegenstandes, so hat sie unverzüglich dem Zentralanmeldeamt Mitteilung zu machen. Artikel 73, Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 75

Strafbestimmungen

1. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

- wer seiner Anzeigepflicht auf Grund der Artikel 73 und 74 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt,
- wer gegenüber den Wiedergutmachungsorganen wissentlich falsche oder irreführende Angaben macht.

2. Der Täter bleibt im Falle des Absatzes 1 (a) straflos, wenn er vor Entdeckung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Anzeige freiwillig nachholt.

Artikel 76

Strafbestimmungen, Fortsetzung

1. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer Vermögensgegenstände, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseiteschafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen.

2. In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

3. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 77

Strafbestimmungen, Fortsetzung

Niemand kann sich in den Fällen der Artikel 75, 76 auf die Unkenntnis von solchen Tatsachen berufen, die er auf Grund einer Einsicht in öffentliche Bücher oder Register erfahren hätte, wenn und soweit er nach Artikel 74 zu einer solchen Einsicht verpflichtet war.

Vierzehnter Abschnitt Wiederherstellung von Erbrechten und Kindesannahmeverhältnissen

Artikel 78

Erbverdrängung

1. Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des Artikels 1 durch Gesetz oder Verordnung erfolgter Ausschluß vom Erwerb von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses gilt als nicht eingetreten.

2. Für die Fristenberechnung gilt der Erbfall mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als eingetreten.

Artikel 79

Anfechtbarkeit von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsausschlagungen

1. Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, um ihren Erbteil einem vom Erblasser aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriffs des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff. bzw. 2281 ff. BGB Anwendung.

2. Erbschaftsausschlagungen durch die im Absatz 1 genannten Personen sind anfechtbar, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erfolgten, um dadurch einen aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates auf den Erbteil zu verhindern. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 154 ff. BGB Anwendung.

3. Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie von Erbschaftsausschlagungen muß bis 31. Dezember 1948 erfolgen. Eine innerhalb dieser Frist erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig.

Artikel 80

Verfolgten-Testament

1. Der Gültigkeit einer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erklärten letztwilligen Verfügung steht das Fehlen jeglicher Form nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch eine aus den Gründen des Artikels 1 erwachsene unmittelbare Todesgefahr, in der er sich befand oder zu befinden glaubte, veranlaßt wurde und ihm die Festlegung in gesetzlicher Form nach den Umständen unmöglich oder nicht zuzumuten war.

2. Eine nach Absatz 1 zu beurteilende letztwillige Verfügung gilt als nicht getroffen, wenn der Erblasser nach dem 30. September 1945 zu einer formgerechten letztwilligen Verfügung noch in der Lage war.

Artikel 81

Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen

1. Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des Artikels 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder seinen Erben rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufhebung wiederhergestellt werden. Auf dem Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrags kann auch nach dem Tode der am Wiederherstellungsvertrag beteiligten Personen erfolgen. Ist ein Beteiligter nicht erreichbar, so kann für ihn zum Zwecke der Vertretung bei der Wiederherstellung des Kindesannahmeverhältnisses ein Pfleger bestellt werden.

2. Ist das Kindesannahmeverhältnis in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des Artikels 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die die Vertragschließenden seitdem zur Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses veranlaßt hätten, so können sowohl der Annehmende oder einer seiner Erben wie das Kind oder einer seiner Erben die Aufhebung dieser Entscheidung beantragen.

3. Zuständig zur Entscheidung gemäß Absatz 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Absatz 1, Satz 4 gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem

durch Billigkeit bestimmten freien Ermessen. Durch die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung tritt das Kindesannahmeverhältnis rückwirkend wieder in Kraft. Das Gericht kann in seiner Entscheidung die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen ausschließen.

4. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

5. Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur bis spätestens 31. Dezember 1948 beantragt werden.

Artikel 82

Zuständigkeit

Über Ansprüche auf Grund der Artikel 78—81 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Anmeldung bei dem Zentralanmeldeamt findet nicht statt.

Fünfzehnter Abschnitt

Wiederherstellung von Firmen und Namen

Artikel 83

Wiedereintragung einer gelöschten Firma

1. Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Handelsgeschäftes aus Gründen des Artikels 1 eingestellt war, so ist, wenn der Betrieb eines Handelsgeschäftes von dem oder den letzten Inhabern oder ihren Erben wieder aufgenommen wird, auf Antrag die gelöschte Firma wieder einzutragen.

2. Wurde das eingestellte Handelsgeschäft zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinem Erben zu. Sind mehrere Erben vorhanden und nehmen sie nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

3. Wurde das eingestellte Handelsgeschäft zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter entweder alle, oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen den Betrieb eines Handelsgeschäftes aufnehmen. Im Falle des Erbgangs gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 84

Änderung der Firma

Ist eine Firma in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des Artikels 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wiederhergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben es als jetzige Inhaber der Firma beantragen. Artikel 83, Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäß.

Artikel 85

Firmen juristischer Personen

Die Vorschriften der Artikel 83 und 84 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 86

Wiederherstellung von Firmennamen in sonstigen Fällen

Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder einer geänderten Firma auch in anderen als den Fällen der Artikel 83—85 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zum Zwecke der Wiedergutmachung erforderlich ist.

Artikel 87**Vereins- und Stiftungsnamen**

Die Bestimmung des Artikels 86 gilt entsprechend für die Wiederannahme des früheren Namens eines Vereines oder einer Stiftung.

Artikel 88**Verfahren**

Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen der in diesem Gesetz für Rückerstattungsansprüche vorgesehenen Anmeldefrist gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet unbeschadet Artikel 86 das Amtsgericht als Registergericht. Im übrigen sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbar. Das Verfahren ist gebühren- und kostenfrei.

Sechzehnter Abschnitt Schlußbestimmungen

Artikel 89**Vorbehaltene Ansprüche**

Besondere gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten für die Wiederherstellung erloschener Rechte aus Versicherungsverhältnissen und erloschener Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte.

Artikel 90**Fristenlauf**

Soweit Ansprüchen, die unter dieses Gesetz fallen, Verjährung, Ersitzung oder Ablauf von Ausschlussfristen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts entgegenstehen würden, gilt die Verjährungs-, Ersitzungs- oder Ausschlussfrist als nicht vor dem Ende von sechs Monaten abgelaufen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem ein Klageanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Entstehung gelangt ist, keinesfalls jedoch vor dem 30. Juni 1949.

Artikel 91**Steuern und Abgaben**

1. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden aus Anlaß der Rückerstattung nicht erhoben.
2. Eine Erstattung oder nachträgliche Erhebung von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben, Gebühren und Kosten aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände einschließlich der Erbschaftsteuer findet nicht statt.

Artikel 92**Ausführungs- und Durchführungsvorschriften**

1. Die Wiedergutmachungsbehörden werden durch Ausführungsverordnung bestimmt.

2. Soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder von der Militärregierung angeordnet wird, werden die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Ministerpräsidenten eines Landes oder den von ihm bestimmten Staatsministern erlassen.

Artikel 93**Zuständigkeit der deutschen Gerichte**

1. Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, die diesem Gesetze unterliegen, gegen Staatenlose, die als verschleppte Personen einer der Vereinten Nationen gelten, oder gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen auszuüben, sofern diese nicht unter eine der in Nr. (3), (4) oder (5) der Ziffer 10 (b) in Artikel VI des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Personengruppen fallen.

2. Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 73—77 dieses Gesetzes auszuüben, vorausgesetzt, daß der Täter von der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nicht gemäß Ziffer 10 (a) in Artikel VI des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (in seiner jeweils geltenden Fassung) ausgenommen ist.

Artikel 94**Maßgeblicher Text**

Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der amtliche Text; die Bestimmungen des Absatzes 5 des Artikels II des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung (in seiner geänderten Fassung) finden keine Anwendung.

Artikel 95**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet
Ausführungsverordnung Nr. 1
zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung
Errichtung eines Zentralanmeldeamtes
und Form der Anmeldung
von Rückerstattungsansprüchen

Gemäß §§ 55 und 56 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird folgendes verordnet:

I. Errichtung eines Zentralanmeldeamtes

1. Gemäß § 55 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird hiermit ein Zentralanmeldeamt errichtet, dessen Anschrift lautet:

Zentralanmeldeamt
 Bad Nauheim, Deutschland.

2. Diesem Amt werden hiermit alle Rechte und Befugnisse übertragen, die dem Zentralanmeldeamt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zustehen.

II. Form der Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen

1. Zur Erleichterung der beschleunigten Bearbeitung von Rückerstattungsansprüchen soll die Anmeldung von Ansprüchen auf Rückerstattung entsprechend der im Anhang gegebenen Anleitung vorgenommen werden. Alle verlangten Angaben sollen, soweit bekannt, genau und in gedrängter Form gemacht werden.

2. Falls der Berechtigte ausführlichere Angaben machen will, sind sie als A der Anmeldung beizufügen, und zwar zusammen mit sachdienlichen Urkunden und eidesstattlichen Versicherungen. Die Anlagen sind zu numerieren.

3. Es ist nicht notwendig, gedruckte Formulare zu verwenden. Die erforderlichen Angaben sollen in der Anmeldung in der aus dem Anhang ersichtlichen Reihenfolge gemacht werden; die Antwort auf jede Frage soll am linken Rand des zur Anmeldung verwendeten Bogens mit derjenigen Ziffer bezeichnet werden, welche der im Anhang zur Bezeichnung der Frage verwendeten Ziffer entspricht. Die zur Anmeldung verwendeten Bogen sollen aus Gründen der Einheitlichkeit nicht größer sein als 21½ cm breit und zwischen 28 und 33 cm lang oder eine möglichst ähnliche Größe haben. Die Bogen sollen nur einseitig, lesbar und in Maschinenschrift beschrieben werden. Die Anmeldung und die zugehörigen Urkunden sollen in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden. Ferner sollen soviel weitere Abschriften beigelegt werden, wie zwecks Zustellung von je einer Abschrift an jeden am Verfahren Beteiligten erforderlich ist (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung).

4. Da das Gesetz von deutschen Behörden angewendet wird, soll die Anmeldung, soweit möglich, in deutscher Sprache abgefaßt sein; andernfalls muß sie in englischer Sprache abgefaßt sein. Eidesstattlichen Versicherungen, die in einer anderen Sprache eingereicht werden, soll eine deutsche Übersetzung beigelegt werden.

5. Soweit als möglich soll für jeden Rückerstattungsanspruch eine besondere Anmeldung vorgenommen werden,

- a) wenn die Ansprüche sich auf mehr als einen Entziehungsvorgang gründen;
- b) wenn die beanspruchten Vermögensgegenstände gegenwärtig an verschiedenen Stellen gelegen sind.

6. Original-Urkunden sollen nicht eingereicht, sondern von dem Berechtigten zurückbehalten wer-

den, bis er von der Rückerstattungsbehörde um die Einreichung ersucht wird. Dagegen sollen beglaubigte Abschriften oder Photokopien sachdienlicher Urkunden der Anmeldung beigelegt werden. Wenn eine schriftliche Beschreibung eines Vermögensgegenstandes nicht als ausreichend erscheint, so sollen, soweit möglich, Abbildungen oder Zeichnungen beigelegt werden.

7. Die Anmeldung muß datiert und vom Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein; wenn sie von einer dritten Person unterschrieben ist, so muß die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung dieser Person mit der Anmeldung eingereicht werden.

III. Strafbestimmungen für unrichtige Anmeldungen

Wer im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Anspruchs auf Rückerstattung nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung eine offensichtlich falsche Angabe macht, macht sich nach den Vorschriften des Artikels II, Ziffer 33 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung strafbar.

IV. Datum des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Anhang

Anleitung zur Vornahme der Anmeldung
eines Rückerstattungsanspruchs nach Maß-
gabe des Gesetzes Nr. 59
der Militärregierung

Teil A

Angaben über den Berechtigten, seinen Anwalt oder Beauftragten und den Verfolgten.

I. Angaben über den Berechtigten

1. Familienname, Vorname und weitere Vornamen
2. Ständiger Wohnsitz
3. Gegenwärtige Anschrift
4. Anschrift, welche für Zuschriften an den Berechtigten betreffend den Rückerstattungsanspruch benutzt werden soll
5. Name und Anschrift eines in Deutschland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten (Artikel 58, Absatz 4)
6. Wenn der Berechtigte und der Verfolgte nicht die gleiche Person sind, müssen alle Tatsachen dargetan werden, aus denen sich ergibt, daß der Berechtigte der Rechtsnachfolger des Verfolgten ist. Abschriften aller sachdienlichen Urkunden sind beizufügen. Falls der Anspruch auf einer Abtretung beruht, sollen Abschriften der Genehmigung der Abtretung seitens der Militärregierung beigelegt werden.

II. Angaben über den Bevollmächtigten des Berechtigten

7. Familienname, Vorname und weitere Vornamen
8. Anschrift
9. Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses (Rechtsanwalt, sonstiger Beauftragter, Vormund usw.). Abschriften der sachdienlichen Urkunden, aus denen das Auftragsverhältnis ersichtlich ist, sind beizufügen.

III. Angaben über den Verfolgten

10. Familienname, Vorname und weitere Vornamen

11. Gegenwärtige Anschrift (falls am Leben)
12. Letzter bekannter Wohnsitz und letzte bekannte Anschrift in Deutschland
13. Wohnsitz und Anschrift zur Zeit der Entziehung.

Teil B

Angaben über das Vermögen, dessen Rückerstattung beansprucht wird.

I. Grundstücke und Rechte an Grundstücken

14. Einzelbeschreibung des Grundstücks oder der Rechte am Grundstück
15. Lage
16. Beschreibung im Grundbuch.

II. Geschäftsunternehmungen

17. Name und Beschreibung des Geschäftsunternehmens
18. Angabe darüber, wo das Geschäftsunternehmen
 - a) zur Zeit der Entziehung gelegen war;
 - b) wenn verzogen, gegenwärtige oder letztbekannte Anschrift und Lage
19. Eintragung im Handelsregister.

III. Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Aktien usw.)

20. Genaue Beschreibung des Wertpapiers, seiner Gattung, Effektennummer usw. Bei Anteilsrechten Name und Anschrift des Unternehmens; bei Schuldverschreibungen Name und Anschrift des Schuldners.
21. Angaben darüber, wo sich das Wertpapier zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo es sich jetzt befindet oder, falls dies nicht bekannt ist, wo es sich zuletzt befunden hat.

IV. Sonstiges persönliches Vermögen

22. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes und alle sonstigen sachdienlichen auf ihn bezüglichen Angaben einschließlich Angaben darüber, wo er sich zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo er sich gegenwärtig befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat.

V. Sonstige Vermögensgegenstände, soweit sie bisher hier nicht aufgeführt sind

23. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes und alle sonstigen ihn betreffenden sachdienlichen Angaben einschließlich Angaben darüber, wo sich der Vermögensgegenstand zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo er sich jetzt befindet oder, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat.

Teil C

Schilderung des Entziehungsvorganges

I. Angaben über den Vermögensgegenstand vor der Entziehung

24. Datum des Erwerbs des Vermögensgegenstandes seitens des Verfolgten.
25. Kaufpreis, den der Verfolgte bezahlt hat.
26. Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit des Erwerbs (siehe oben Nr. 24).
27. Eingehende Angaben über Verwendungen, Werterhöhungen, Wertminderungen und andere Veränderungen des Vermögensgegenstandes vor der Entziehung.
28. Im Falle der Berechtigten zur Zeit der Entziehung nicht Alleineigentümer des Vermögensgegenstandes war, sollen die Namen und Anschriften aller an dem Vermögensgegenstand Mitbeteiligten angeführt sowie

die Rechtsnatur und Höhe ihrer Beteiligung bezeichnet werden.

29. Sonstige Rechte Dritter an dem Vermögensgegenstand, wie z. B. Hypotheken, gesetzliche und vertragliche Pfandrechte usw. Alle auf diese Personen bezüglichen Tatsachen und Einzelheiten sind anzugeben, besonders ihre Namen und Anschriften sowie die Rechtsnatur, der Umfang und Geldbetrag ihrer Rechte.

II. Angaben über den Entziehungsvorgang

30. Datum und Ort der Entziehung
31. Genaue Angaben der Tatsachen und Umstände, auf Grund deren geltend gemacht wird, daß
 - a) eine Entziehung im Sinne des Artikels 2 stattgefunden hat oder
 - b) eine Vermutung im Sinne des Artikels 3 vorliegt, oder
 - c) ein Anfechtungsrecht im Sinne des Artikels 4 gegeben ist.

Genaue Angabe darüber, ob der Anspruch auf mehr als eine der obigen Kategorien gestützt wird und auf welche.

32. Angaben über den Kaufpreis, wie er zur Zeit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes berechnet wurde.
33. Alle sonstigen Vertragsbedingungen, wie sie zur Zeit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes festgelegt wurden.
34. Angaben über das Entgelt, das der Veräußerer im Zeitpunkt der Veräußerung und gegebenenfalls später erhalten hat. Angaben über die Gegenleistung, die der Erwerber gemacht hat; Angaben über die Beträge sowie Zeit und Ort der geleisteten Zahlungen, an wen diese Zahlungen geleistet worden sind und alle sonstigen zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Umstände.
35. Angaben über etwaige, dem Verfolgten auferlegte Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des gezahlten oder erhaltenen Entgelts.
36. War das Entgelt ein angemessener Kaufpreis im Sinne des Artikels 3, Absatz 3? Falls nein, Angabe des angemessenen Kaufpreises. Worauf beruht die Schätzung dieses angemessenen Kaufpreises?
37. Alle weiteren sachdienlichen Angaben, besonders Namen und Anschriften von Zeugen, die Aussagen in bezug auf die Angaben unter Teil C, II machen können. Abschriften etwaiger beweiserheblichen Urkunden usw. sind beizufügen.

III. Angaben über den Vermögensgegenstand nach der Entziehung

38. In denjenigen Fällen, in denen nach Maßgabe des Gesetzes eine Rechnungslegung beansprucht wird, sind alle sachdienlichen Angaben über den Grund dieses Anspruchs sowie über Gewinn, Verluste, Werterhöhungen, Verwendungen, Verschlechterungen, Schäden, Untergang, Geschäftsführung, Auslagen usw. zu machen. Die für die Rechnungslegung erforderlichen Angaben sollen auch die Namen und Anschriften von Zeugen enthalten, die Aussagen in bezug auf Angaben in Teil C, III machen können. Abschriften etwaiger beweiserheblichen Urkunden usw. sind beizufügen.

IV. Angaben über den Rückerstattungspflichtigen und alle sonstigen am Verfahren Beteiligten mit Ausnahme des Rückerstattungsberechtigten

39. Familienname; gegenwärtige und letztbekannte Anschrift; Umfang der Beteiligung an dem die Entziehung darstellenden Vorgang; oder Kenntnis hiervon, und zwar in bezug auf
- a) denjenigen, der den Vermögensgegenstand zuerst von dem Verfolgten erworben hat (Ersterwerber) sowie dessen Anschrift zur Zeit der Entziehung;
 - b) alle diejenigen Personen (mit Ausnahme des gegenwärtigen Besitzers oder Eigentümers), die den Vermögensgegenstand späterhin im Besitz oder Eigentum hatten;
 - c) den gegenwärtigen oder letztbekannten Besitzer oder Eigentümer;
 - d) alle sonstigen Personen, die ein Recht an dem Vermögensgegenstand geltend machen (z. B. Hypothekengläubiger, Mieter usw.).
40. Alle weiteren sonstigen sachdienlichen Angaben, insbesondere Namen und Anschriften von Zeugen, die Aussagen in bezug auf die Angaben in Teil C, IV machen können. Abschriften etwaiger beweiserheblichen Urkunden usw. sind beizufügen.

V. Sonstige Angaben

41. Sonstige sachdienliche Angaben, die für eine vollständige Schilderung des Sachverhalts, auf die sich der Rückerstattungsanspruch begründet, erforderlich sind.

Teil D

Rückerstattungsantrag

Die Rückerstattungsbehörde kann ein die Rückerstattung anordnendes Urteil oder ein sonstiges Urteil auf Grund des Gesetzes nur erlassen, wenn

der Anspruchsberechtigte den Anspruch auf Rückerstattung dem Wortlaut nach so genau angibt, wie er seiner Auffassung nach in dem Endurteil der Rückerstattungsbehörde formuliert werden soll; zu diesem Zweck sollen folgende Angaben gemacht werden:

42. Ob der Berechtigte an Stelle aller sonstigen Ansprüche auf Rückerstattung den Anspruch nach Maßgabe des Artikels 16 des Gesetzes erhebt, und falls ja, in welcher Höhe.

43. Falls der Anspruch auf Nachzahlung gemäß Artikel 16 nicht erhoben wird, soll in bezug auf jeden einzelnen in Teil B aufgeführten Vermögensgegenstand und in bezug auf jede in Teil C, IV genannte Person angegeben werden,

- a) ob und inwieweit Rückerstattung in Natur verlangt wird;
- b) im Falle, daß Rückerstattung in Natur nicht möglich ist, oder im Falle der Verschlechterung des Vermögensgegenstandes, ob eine Entschädigung verlangt wird und falls ja, in welcher Höhe;
- c) ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Mieten, Gebrauchsüberlassung, Gewinn usw. erhoben wird;
- d) ob und in welcher Höhe weitere Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden.

Teil E

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

..... Datum

..... Unterschrift

Militärregierung — Deutschland**Amerikanisches Kontrollgebiet****Ausführungsverordnung Nr. 2****zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung
Erstattung von Anzeigen gemäß Gesetz
Nr. 59 der Militärregierung**

Nach Artikel 73 und 74 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (siehe Anhang „A“) sind alle Personen, welche Vermögensgegenstände, die möglicherweise der Rückerstattung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen, in Besitz oder Eigentum haben, verpflichtet, bis zum 15. Mai 1948 dem auf Grund der Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung errichteten Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim (Deutschland) eine Anzeige zu erstatten. Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, macht sich nach Maßgabe der Artikel 75, 76 und 77 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Anhang „A“) strafbar. Auf Grund des Artikels 92 dieses Gesetzes und in Verfolg der Artikel 73 und 74 desselben wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Form der Anzeige

1. Die Anzeige soll entsprechend der im Anhang „B“ gegebenen Anleitung vorgenommen werden. Alle verlangten Angaben sollen genau und in gedrängter Form gemacht werden.

2. Falls der Berechtigte ausführlichere Angaben machen will, sind sie als Anlage der Anzeige beizufügen, und zwar zusammen mit sachdienlichen Urkunden und eidesstattlichen Versicherungen. Die Anlagen sind zu numerieren.

3. Es ist nicht notwendig, gedruckte Formulare zu verwenden. Die erforderlichen Angaben sollen in der Anzeige in der aus dem Anhang B ersichtlichen Reihenfolge gemacht werden; die Antwort auf jede Frage soll am linken Rand des zur Anzeige verwendeten Bogens mit derjenigen Ziffer bezeichnet werden, welche der im Anhang „B“ zur Bezeichnung der Frage verwendeten Ziffer entspricht. Die zur Anzeige verwendeten Bogen sollen aus Gründen der Einheitlichkeit nicht größer sein als 21½ cm breit und zwischen 28 und 33 cm lang oder eine möglichst ähnliche Größe haben. Die Bogen sollen nur einseitig, lesbar und in Maschinenschrift beschrieben werden. Die Anzeige soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; es sollen ein Original und zwei Abschriften eingereicht werden.

4. Für Vermögensgegenstände, die sich an verschiedenen Orten befinden, sollen gesonderte Anzeigen erstattet werden.

5. Jede Anzeige soll datiert und muß von dem Anzeigenden oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Wenn sie von einer anderen Person als dem Anzeigepflichtigen unterschrieben ist, so muß die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung der Anzeige beigelegt werden.

II. Datum des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Anhang „A“**Maßgebende Bestimmungen des Gesetzes
Nr. 59 der Militärregierung und seiner
Ausführungsverordnung Nr. 1****Auszug aus den Bestimmungen des
Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung****Artikel 2****Entziehungsfälle**

1. Vermögensgegenstände sind im Sinne dieses Gesetzes entzogen, wenn sie der Inhaber eingebüßt oder trotz begründeter Anwartschaft nicht erlangt hat infolge

- (a) eines gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäftes oder einer Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstigen unerlaubten Handlung,
- (b) Wegnahme durch Staatsakt oder durch Mißbrauch eines Staatsaktes,
- (c) Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände,

sofern die unter (a) bis (c) fallenden Tatbestände durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 verursacht waren oder solche Verfolgungsmaßnahmen darstellten.

2. Niemand wird mit der Einwendung gehört, seine Handlungsweise sei deshalb nicht rechts- oder sittenwidrig gewesen, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder ihrer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

3. Als Wegnahme durch Staatsakt im Sinne des Absatz 1 (b) gelten u. a. Einziehung, Verfallserklärung, Verfall kraft Gesetzes und Verfügung auf Grund staatlicher Auflage oder durch staatlich bestellten Treuhänder. Als Wegnahme durch Staatsakt gilt auch die Einziehung durch strafgerichtliches Urteil, wenn das Urteil durch Gerichtsbeschluß oder kraft Gesetzes aufgehoben worden ist.

4. Als Mißbrauch von Staatsakten gilt insbesondere eine auf allgemeinen Vorschriften beruhende, jedoch ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des Betroffenen aus den Gründen des Artikels 1 ergangene Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, ferner die Erwirkung von Entscheidungen und Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß jemand wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte tatsächlich oder rechtlich nicht imstande war. Die Wiedergutmachungsorgane (Wiedergutmachungsbehörde, Wiedergutmachungskammer und Beschwerdegericht) haben eine solche Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob sie nach geltendem Recht rechtskräftig ist, und ob sie im Wiederaufnahmeverfahren angefochten werden könnte.

Artikel 3**Entziehungsvermutung**

1. Zugunsten eines Berechtigten wird vermutet, daß ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Vermögensentziehung im Sinne des Artikels 2 darstellt:

- (a) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe des Vermögensgegenstandes in der Zeit der Verfolgungsmaßnahmen von einer Person vor-

genommen worden ist, die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war;

- (b) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes seitens einer Person vorgenommen wurde, die zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Artikels 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte.

(Absätze 2 und 3 hier nicht wiedergegeben.)

Artikel 4 Anfechtung

1. Der Berechtigte kann ein Rechtsgeschäft, das von einer zur Gruppe des Absatz 1 (b) des Artikels 3 gehörigen Person in der Zeit vom 15. September 1935 (Datum der ersten Nürnberger Gesetze) bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden ist, wegen der Zwangslage, in der sich diese Gruppe befand, anfechten, wenn das Rechtsgeschäft die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes zum Inhalt hatte, es sei denn, daß

- (a) das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, oder
- (b) der Erwerber die Vermögensinteressen des Berechtigten (Artikel 7) oder seines Rechtsvorgängers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg, insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Maßnahmen, wahrgenommen hat.

(Absätze 2 bis 5 hier nicht wiedergegeben.)

Artikel 73 Anzeigepflicht

1. Wer Vermögensgegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß,

- (a) daß sie im Sinne des Artikels 2 dieses Gesetzes entzogen sind; oder
- (b) daß eine solche Entziehung nach den Vorschriften des Artikels 3, Absatz 1 vermutet wird; oder
- (c) daß sie zu irgendeiner Zeit Gegenstand eines Rechtsgeschäfts waren, das nach den Bestimmungen des Artikels A, Absatz 1 angefochten werden kann,

im Besitz hat oder zu irgendeinem Zeitpunkt, nachdem der Verfolgte über sie verfügt hat oder sie ihm entzogen worden sind, im Besitz hatte, muß dies schriftlich dem Zentralanmeldeamt bis zum 15. Mai 1948 anzeigen.

Die Anzeige muß genaue Angaben darüber enthalten, wie der Anzeigerstatter in den Besitz des Vermögensgegenstandes gelangt ist, sie muß Namen und Wohnort desjenigen angeben, von dem der Anzeigerstatter den Vermögensgegenstand erhalten hat, das entrichtete Entgelt und, falls der Vermögensgegenstand nicht mehr im Besitz des Anzeigerstatters ist, den Namen desjenigen, an den der Vermögensgegenstand übertragen worden ist.

2. Die Anzeigepflicht entfällt:

(a) Bei beweglichen Sachen, die im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr aus einem einschlägigen Unternehmen erworben worden sind; anzeigepflichtig sind jedoch Sachen, die im Wege der Versteigerung erworben worden sind, oder in Unternehmen, die sich mit der Versteige-

rung oder sonstigen Verwertung entzogener Vermögensgegenstände in erheblichem Maße befaßt;

(b) bei beweglichen Sachen, deren Wert im Zeitpunkt der Entziehung den Betrag von RM. 1000.— nicht überstiegen hat;

(c) bei Schenkungen zwischen nahen Verwandten (§ 52, Absatz 2 StGB) und bei unzweifelhaften Anstandsschenkungen;

(d) bei bereits zurückerstatteten Vermögensgegenständen und bei solchen Vermögensgegenständen, auf deren Rückerstattung der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausdrücklich schriftlich verzichtet hat.

3. Eine gemäß Absatz 1 erstattete Anzeige darf im Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen nicht als Geständnis des Anzeigenden gewertet werden, daß die angemeldeten Vermögensgegenstände der Rückerstattung unterliegen; ebensowenig darf eine solche Anzeige als Verzicht auf einen Einwand ausgelegt werden, den der Anzeigende hätte geltend machen können, wenn er die Anzeige nicht erstattet hätte. Die Anzeige kann jedoch als ein Geständnis in bezug auf die darin mitgeteilten Tatsachen gewertet werden.

4. Das Zentralanmeldeamt hat nach Erhalt einer auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels erstatteten Anzeige eine Abschrift der Anzeige an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder die zuständigen Wiedergutmachungsbehörden in dem Bezirk weiterzuleiten, in dem sich irgendwelche in der Anzeige in bezug genommene Vermögensgegenstände befinden. Die Einsicht in alle gemäß den Vorschriften dieses Artikels erstatteten Anzeigen ist gestattet.

Artikel 74

Pflicht zur Einsicht des Grundbuchs und anderer öffentlicher Register

1. Wer ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht besitzt, ist verpflichtet, sich durch Einsicht des Grundbuchs zu vergewissern, daß es sich nicht um einen anzeigepflichtigen Vermögensgegenstand handelt. Das gleiche gilt von Vermögensgegenständen, die in anderen öffentlichen Registern eingetragen sind.

2. Erlangt eine Behörde oder öffentliche Dienststelle Kenntnis von dem Verbleib eines anzeigepflichtigen Vermögensgegenstandes, so hat sie unverzüglich dem Zentralanmeldeamt Mitteilung zu machen. Artikel 73, Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 75

Strafbestimmungen

1. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

- (a) wer seiner Anzeigepflicht auf Grund der Artikel 73 und 74 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt,
- (b) wer gegenüber den Wiedergutmachungsorganen wissentlich falsche oder irreführende Angaben macht.

2. Der Täter bleibt im Falle des Absatzes 1 (a) straflos, wenn er vor Entdeckung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Anzeige freiwillig nachholt.

Artikel 76

Strafbestimmungen, Fortsetzung

1. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer Vermögensgegenstände, die unter die Bestimmungen dieses

Gesetzes fallen, veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseite schafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen.

2. In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

3. Der Versuch ist strafbar.

Artikel 77

Strafbestimmungen, Fortsetzung

Niemand kann sich in den Fällen der Artikel 75, 76 auf die Unkenntnis von solchen Tatsachen berufen, die er auf Grund einer Einsicht in öffentliche Bücher oder Register erfahren hätte, wenn und soweit er nach Artikel 74 zu einer solchen Einsicht verpflichtet war.

Auszug aus der Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung

I. Errichtung eines Zentralanmeldeamtes

1. Gemäß § 55 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird hiermit ein Zentralanmeldeamt errichtet, dessen Anschrift lautet:

Zentralanmeldeamt
Bad Nauheim, Deutschland.

2. Diesem Amt werden hiermit alle Rechte und Befugnisse übertragen, die dem Zentralanmeldeamt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zustehen.

(Abschnitte II bis IV hier nicht wiedergegeben.)

Anhang „B“

Anleitung zur Vornahme der Anzeige

Teil A

Angaben über den Anzeigenden, seinen Anwalt oder Beauftragten

I. Angaben über den Anzeigenden

1. Familienname, Vorname und weitere Vornamen
2. Ständiger Wohnsitz
3. Gegenwärtige Anschrift
4. Anschrift, an welche Korrespondenz mit dem Anzeigenden gesandt werden soll.

II. Angaben über den Bevollmächtigten des Anzeigenden

5. Familienname, Vorname und weitere Vornamen
6. Anschrift
7. Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses (Rechtsanwalt, sonstiger Beauftragter, Vormund usw.), Abschriften der einschlägigen Urkunden, aus denen das Auftragsverhältnis ersichtlich ist, sind beizufügen.

Teil B

Angaben über den zur Anzeige gebrachten Vermögensgegenstand

I. Angaben über den gegenwärtigen Besitzer oder Eigentümer und Lage des zur Anzeige gebrachten Vermögensgegenstandes

8. Angabe darüber, ob der Anzeigende der gegenwärtige Besitzer des Vermögensgegenstandes ist.
9. Falls dies nicht zutrifft, Name und Anschrift der Person, die den Vermögensgegenstand gegenwärtig in Besitz hat, soweit bekannt.
10. Gegenwärtige Lage des Vermögensgegenstandes, soweit bekannt.

II. Grundstücke und Rechte an Grundstücken

11. Einzelbeschreibung des Grundstücks oder der Rechte am Grundstück.
12. Lage des Grundstücks.
13. Beschreibung im Grundbuch.

III. Geschäftsunternehmungen

14. Name und Beschreibung des Geschäftsunternehmens.
15. Angabe darüber, wo das Geschäftsunternehmen
 - a) im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Anzeiger gelegen war;
 - b) gegenwärtige oder letztbekannte Lage.
16. Eintragung im Handelsregister.

IV. Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Aktien usw.)

17. Genaue Beschreibung der Gattung des Wertpapiers, seiner Effektnummer usw.; bei Anteilsrechten Name und Anschrift des Unternehmens; bei Schuldverschreibungen Name und Anschrift des Schuldners.
18. Angabe darüber, wo sich das Wertpapier im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Anzeiger befunden hat, wo es sich jetzt befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo es sich zuletzt befunden hat.

V. Sonstiges persönliches Vermögen

19. Genaue Beschreibung des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes und alle sonstigen sachdienlichen Angaben darüber einschließlich der Lage zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermögensgegenstand von dem Anzeigenden erworben wurde, wo er sich gegenwärtig befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat.

VI. Sonstige Vermögensgegenstände, soweit sie bisher hier nicht aufgeführt worden sind

20. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes und alle sonstigen ihn betreffenden sachdienlichen Angaben, einschließlich Angaben darüber, wo sich der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Anzeiger befunden hat, wo er sich gegenwärtig befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat.

Teil C

Angaben über den Erwerb und die Veräußerung des Vermögensgegenstandes

I. Angaben über den Vermögensgegenstand zur Zeit des Erwerbs

21. Datum des Erwerbs des Vermögensgegenstandes seitens des Anzeigenden.
22. Familienname, Vorname und weitere Vornamen sowie Anschrift der Person, von der der Vermögensgegenstand erworben wurde.
23. Die genauen Umstände, unter denen der Anzeigende den Besitz des Vermögensgegenstandes erlangt hat.
24. Angaben über den Kaufpreis, wie er zur Zeit des Erwerbs des Vermögensgegenstandes berechnet wurde.
25. Alle sonstigen Vertragsbedingungen, wie sie im Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögensgegenstandes festgelegt wurden.
26. Welcher Teil des Kaufpreises oder des Entgelts ist an dritte Personen oder Stellen bezahlt oder ausgehändigt worden und unter welchen Umständen?

27. Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt des Erwerbs.
28. Im Falle der Anzeigende während der Zeit, in der er den Besitz an dem Vermögensgegenstand hatte, nicht dessen alleiniger Eigentümer war, sollen die Namen und Anschriften aller an dem Vermögensgegenstand Mitbeteiligten angeführt sowie die Rechtsnatur und Höhe ihrer Beteiligung bezeichnet werden.
- II. Angaben über den Vermögensgegenstand nach dem Erwerb**
29. Hier sind alle für sachdienlich erachteten Angaben zu machen, welche eine Wert-erhöhung oder Wertverminderung des Vermögensgegenstandes während der Zeit, in der der Anzeigende ihn in Besitz hatte, einschließlich Angaben über jegliche Veränderung, die in den Belastungen des Vermögensgegenstandes eingetreten ist.
30. Wenn der Anzeigende über den Vermögensgegenstand verfügt hat, sind Name und Anschrift der Person anzugeben, an die er weiterveräußert worden ist.
31. Datum, an welchem die Weiterveräußerung stattgefunden hat.
32. Der von dem Neu-Erwerber gezahlte Kaufpreis.
33. Alle sonstigen sachdienlichen Bedingungen des Veräußerungsvertrages.
34. Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit der Weiterveräußerung.

**Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet**

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG NR. 10

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung

**SPERRE UND KONTROLLE
VON VERMÖGEN**

Auch bekannt als

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG NR. 4

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

Devisenbewirtschaftung

1. Gemäß Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte in Deutschland vorzunehmen, die mit einem nach Maßgabe und im Rahmen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung angemeldeten Rückerstattungsanspruch im Zusammenhang stehen, vorausgesetzt, daß:

a) das Rechtsgeschäft mit der Anmeldung, Rechtsverfolgung, Verteidigung, dem Verzicht, Vergleich oder der endgültigen Entscheidung eines derartigen Anspruchs in notwendigem Zusammenhang steht und fernerhin,

b) daß der Anspruch namens eines Verfolgten, seines Erben oder Vermächtnisnehmers, dagegen nicht seines Abtretungsempfängers angemeldet worden ist.

2. Diese allgemeine Genehmigung umfaßt nicht:

a) die Vornahme der Belastung eines gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrten Kontos, es sei denn, daß es sich um ein Konto handelt, das einem an dem Rückerstattungsverfahren notwendig Beteiligten gehört, auf den Namen dieses Beteiligten lautet und es sich um eine notwendige Zahlungsverpflichtung handelt, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden ist;

b) die Übertragung oder die Abtretung von Vermögensgegenständen, einschließlich Geld und Geldansprüchen, die außerhalb Deutschlands gelegen sind;

c) die Übertragung oder Übergabe eines rück-
erstatteten Vermögensgegenstandes an irgendeinen

anderen als den Berechtigten oder seinen Beauftragten;

d) die Ausführung eines Vermögensgegenstandes aus der Amerikanischen Besatzungszone einschließlich des Landes Bremen.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG,

**Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet**

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG NR. 2

**Auf Grund der Ausführungsverordnung
Nr. 1 zum Gesetz Nr. 2
der Militärregierung**

1. Gemäß Absatz 3b, 5b und 5c der Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 2 der Militärregierung über „Deutsche Gerichte“ wird hiermit für die Vornahme von Amtshandlungen, wie sie in § 3a dieser Ausführungsverordnung aufgeführt sind, für die Vornahme von Eintragungen in das Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Schiffsregister nach Maßgabe des § 5b dieser Verordnung und für die Eintragung in das Grundbuch oder ein sonstiges öffentliches Register nach Maßgabe des § 5c der Verordnung eine allgemeine Genehmigung erteilt, vorausgesetzt, daß eine solche Amtshandlung oder Registereintragung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ notwendig oder sachgemäß erscheint.

2. Diese allgemeine Genehmigung gilt nicht als eine Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über „Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen“ in seiner abgeänderten Fassung oder des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung über „Devisenbewirtschaftung“.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG,

